

Mitteilung

der Landesregierung

27. Landessportplan für die Haushaltsjahre 2020/2021

Schreiben des Staatsministeriums vom 18. Oktober 2019 Az.-Nr. III-6800.2/Landessportplan:

Anbei übermittle ich Ihnen den vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport erstellten 27. Landessportplan Baden-Württemberg 2020/2021 mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Schopper

Staatsministerin

27. Landessportplan Baden-Württemberg 2020/2021



BADEN-WÜRTTEMBERG
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Sport in Baden-Württemberg	6
1. Vorwort	6
2. Sportförderung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport	6
2.1 Solidarpakt Sport	6
2.2 Handlungsfeld Schulsport	10
2.3 Handlungsfeld Leistungssport	18
2.4 Handlungsfeld Outdoor-Sport	19
3. Sportförderung außerhalb des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport	20
3.1 Förderung des Sports mit von Drogen abhängigen und gefährdeten jungen Gefangenen (Epl. 05, Kap. 0508, Tit. Gr. 73)	20
3.2 Förderung der Luftfahrt (Epl. 13, Kap. 1303, Tit. 685 71)	20
3.3 Hochschulsport (Epl. 14)	20
3.4 Spitzensportförderung der Polizei in Baden-Württemberg	20
3.5 Partnerbetriebe des Spitzensports	21
II. Planungen und Perspektiven	21
III. Aufgliederung der Mittel des 27. Landessportplans Baden-Württemberg 2020/2021	24
1. Aufgliederung der Haushaltsansätze nach Einzelplänen	24
2. Förderung außerhalb des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport	25
IV. Auszug aus dem Einzelplan 04 des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport (Kapitel 0460 – Sportförderung)	26

I. Sport in Baden-Württemberg

1. Vorwort

Der Stellenwert des Sports basiert nicht alleine darauf, dass durch sportliche Bewegung Gesundheit, Fitness und Mobilität gefördert und gestärkt wird. Sport leistet mehr: Er bildet die individuelle Persönlichkeit und fördert den sozialen Zusammenhalt. Die Werte des Sports – Leistungswille, Fairness und Respekt – sind die Werte einer demokratischen und offenen Gesellschaft. Das sind wesentliche Gründe dafür, dass Sport in der Schule eine herausragende Rolle spielt. Sport zählt zu denjenigen Fächern, die in allen weiterführenden Schularten durchgängig bis zum Abschlussjahrgang besucht werden müssen.

Die Basis für das Unterrichtsfach Sport stellen die Bildungspläne mit den darin verankerten Kompetenzanforderungen für die traditionellen Individual- und Mannschaftssportarten dar. Daneben gibt es viel Raum, neue Entwicklungen aufzugreifen und Trendsportarten auszuprobieren. Sport soll aber keine Sache des Unterrichts bleiben. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler zu motivieren, Sport und Bewegung in ihren Lebensalltag zu integrieren. Daher kommt der außerunterrichtlichen Zusammenarbeit mit Sportvereinen eine wichtige Bedeutung zu. Diese Kooperationen erweitern das schulische Bewegungsangebot und verbinden gleichzeitig die Schule mit ihrem sozialen Umfeld. Hierfür stellt das Kultusministerium über das Kooperationsprogramm Schule-Verein, das Freiwilliges Soziale Jahr Sport in der Schule sowie über andere Programme erhebliche finanzielle Mittel bereit.

Sport ist keine Frage des Lebensalters, der Herkunft oder der individuellen Konstitution. Fast jede und jeder kann und sollte sich sportlich bewegen. Sport treiben in einer Gruppe ist besonders wertvoll, weil es Menschen miteinander verbindet und vor Vereinzelung schützt. Das Kultusministerium unterstützt deshalb den organisierten Sport im Land in einer bundesweit nahezu einmaligen Größenordnung. Diese Förderung gilt dem Breiten- und Leistungssport gleichermaßen. Über die Laufzeit des Solidarpakt Sports III von 2017 bis 2021 stehen jährlich über 100 Mio. Euro zur Verfügung. Schwerpunkte bilden die Zuschüsse für Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer, die institutionelle Förderung sowie die Sportstättenbauförderung.

Der vorliegende 27. Landessportplan informiert über die gesamte Bandbreite des Engagements des Kultusministeriums – und anderer Ministerien – für den Sport im Land. Das Heft ist ein kurzes Nachschlagewerk für alle, die auf wenigen Seiten das Wesentliche und Aktuelle über die Förderung des Schul-, Breiten- und Leistungssports in Baden-Württemberg erfahren möchten.

2. Sportförderung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

2.1 Solidarpakt Sport

Die Landesregierung hat aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Sports und zur Sicherung der finanziellen Grundlagen den seit 2007 bestehenden Solidarpakt Sport mit dem Landessportverband Baden-Württemberg für den Zeitraum 2017 bis 2021 fortgeschrieben. Dem Sport wurde dadurch, vorbehaltlich der erforderlichen Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers, weiterhin eine verlässliche Förderung zugesichert. Auf der Grundlage des 2016 erreichten Fördervolumens von jährlich rd. 70 Mio. Euro wurde der Solidarpakt um kumulativ 38 Mio. Euro erhöht. Außerhalb davon wurden weitere Handlungsfelder des Sports (Erhöhung der Zuschüsse für nebenberufliche Übungsleiterinnen und Übungsleiter an Sportvereinen, Sonderprogramm zum Abbau des Antragstaus im Vereinssportstättenbau, Sanierung verbandseigener Schulungsstätten, Förderung der Turnweltmeisterschaft) mit kumulativ 49,5 Mio. Euro gestärkt.

Aus der Vereinbarung zwischen dem Landessportverband und dem Land Baden-Württemberg vom 11. November 2015 ergeben sich für die einzelnen Jahre der Laufzeit des fortgeführten Solidarpakts folgende Fördersummen (ohne Mittel aus dem Kommunalen Investitionsfonds)

2017:	86,7242 Mio. Euro,
2018:	86,8242 Mio. Euro,
2019:	88,2242 Mio. Euro,
2020:	86,8242 Mio. Euro,
2021:	87,0242 Mio. Euro.

Darüber hinaus ist im Solidarpakt Sport vorgesehen, die bereits 2016 vorgenommene Erhöhung des Programmolumens für den kommunalen Sportstättenbau aus Mitteln des Kommunalen Investitionsfonds von 12 Mio. Euro auf jährlich 17 Mio. Euro beizubehalten. Diese Vereinbarung wurde vorbehaltlich der Mittelverteilung nach den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes getroffen.

2.1.1 Förderung des Breiten- und Freizeitsports (Kap. 0460 Tit. Gr. 71)

Innerhalb der Förderung des Breiten- und Freizeitsports stellen die bei Tit. 684 71 veranschlagten Zuschüsse in Höhe von jährlich rd. 37 Mio. Euro für die laufenden Zwecke des Vereinssports weiterhin den Schwerpunkt der Förderpolitik dar.

Wesentliche Voraussetzung für einen erfolgreichen Übungs- und Trainingsbetrieb im Verein ist die engagierte Mitarbeit qualifizierter Übungsleiterinnen und Übungsleiter. Die Ausgaben für die Aus- und Fortbildung sowie Zuschüsse für die Beschäftigung von lizenzierten Übungsleiterinnen und Übungsleitern sind deshalb nicht nur zahlenmäßig eine der wichtigsten Positionen des Sporthaushalts. Sie sind zugleich ein wesentlicher Bestandteil der Ehrenamtsförderung des Landes. Jährlich werden hierfür rd. 25 Mio. Euro eingesetzt.

Die Mittel für Zuschüsse an nebenberufliche Übungsleiterinnen und Übungsleiter wurden im Solidarpakt Sport III für die einzelnen Jahre der Laufzeit (2017 bis 2021) um jährlich 5 Mio. Euro erhöht. Damit konnte der bisherige Regelzuschuss von 1,80 Euro auf 2,50 Euro pro Stunde erhöht werden. Pro Person und Kalenderjahr können in einem Verein höchstens 200 Stunden gefördert werden. Seit 2017 werden zusätzlich auch lizenzierte Vereinsmanagerinnen und Vereinsmanager sowie Jugendleiterinnen und Jugendleiter gefördert. Insgesamt profitieren hiervon jährlich rd. 47.000 Personen.

Aus den veranschlagten Mitteln des Breiten- und Freizeitsports erhalten der Landessportverband, die drei regionalen Sportbünde sowie die Sportfachverbände zur Erledigung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben institutionelle Zuschüsse in Höhe von jährlich rd. 7 Mio. Euro.

Die Zusammenarbeit von Vereinen mit Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder wird fortgeführt und weiter gefördert. Das Programm hat sich seit seiner Einführung in den 1980er-Jahren besonders bewährt. Mit den veranschlagten Mitteln können Breitensportorientierte und Leistungssportorientierte Maßnahmen sowie innovative und integrative Projekte gefördert werden. Im Rahmen des Programms Kooperation Schule-Verein können seit 2017 auch Maßnahmen bezuschusst werden, die die Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen fördern. Um eine Förderung durch das neue Programm zu erhalten, müssen Schülerinnen und Schüler aus Vorbereitungsklassen (VKL) an allgemein bildenden Schulen sowie bei Berufsschulen aus dem Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf für Jugendliche ohne Deutschkenntnisse (VABO) teilnehmen.

Aus den Mitteln für die laufende Förderung des Breiten- und Freizeitsports werden auch Zuschüsse an die Behindertensportverbände für die Durchführung von Übungsveranstaltungen und dergleichen finanziert. Daneben sind auch Zuschüsse für integrative und inklusive Maßnahmen veranschlagt. Erhebliche Landesmittel werden weiterhin für die Absicherung der sportlichen Risiken durch Zuschüsse zu den Prämien für die Sportunfall- und Sporthaftpflichtversicherung sowie für Aufwendungen zur Sportunfallfürsorge bereitgestellt. Unterstützt werden auch Vorhaben der Sportjugend, die nicht nach den Bestimmungen des Landesjugendplans gefördert werden können.

2.1.2 Förderung des Leistungssports (Kap. 0460 Tit. Gr. 72)

Der beachtliche Standard der Leistungssportförderung des Landes bleibt auf der Grundlage des Förderkonzeptes für den Leistungssport in Baden-Württemberg, das unter Berücksichtigung der geänderten Anforderungen und Rahmenbedingungen fortlaufend überarbeitet und fortgeschrieben wird, gewährleistet.

Jährlich werden rd. 16 Mio. Euro eingesetzt. Förderschwerpunkte bleiben weiterhin die Leistungen für die personellen und sächlichen Leistungsstrukturen der Sportfachverbände. Hierzu zählt vor allem das hauptamtliche Leistungssportpersonal (Landes- und Honorartrainer, Leistungssportkoordinatoren, Bundesstützpunktleiter). Durch die Finanzierung des qualifizierten Leistungssportpersonals sowie der Kosten von Trainingsveranstaltungen wird das Leistungstraining der Kaderathletinnen und Kaderathleten abgesichert. Mit Folgekostenzuschüssen können die Ausgaben von Verbänden, Vereinen und Kommunen zum Betrieb und zur Unterhaltung der Olympiastützpunkte, Landesleistungszentren, ausgewählten Landesstützpunkten und Internaten bestritten werden. Daneben werden auch die sportmedizinischen und sozialen Belange der Athletinnen und Athleten berücksichtigt. Zudem werden Fördermittel für die Talentsuche und Talentförderung, für die optimierte Leistungsförderung einzelner Sportarten in ausgewählten Stützpunkten sowie für die Finanzierung von Forschungsprojekten im Bereich des Nachwuchsleistungssports am Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT) in Leipzig bereitgestellt. Die für die genannten Zwecke vorgesehenen Landesmittel werden größtenteils (mit Ausnahme der Olympiastützpunkte und der Sportmedizin) dem Landessportverband in einem Gesamtbetrag bewilligt. Dieser entscheidet nach Beratung im „Präsidialausschuss Leistungssport“ über die konkrete Verteilung nach Sportarten und Förderzwecken. Ein besonderes Augenmerk gilt der Dopingprävention und der Weiterentwicklung von Präventionskonzepten gegen sexualisierte Gewalt und sexuellen Missbrauch.

Bei der Förderung von Investitionen in Trainingszentren (jährlich rd. 2 Mio. Euro) stehen Maßnahmen zur Erhaltung und Optimierung bestehender Einrichtungen im Vordergrund. Die einzelnen Fördermaßnahmen werden jeweils mit dem Landessportverband abgestimmt. Soweit es sich um Investitionsmaßnahmen an Bundesstützpunkten handelt, erfolgt in der Regel eine Kofinanzierung durch den Bund.

2.1.3 Förderung von Fanprojekten (Kap. 0460 Tit. Gr. 73)

Fanprojekte haben zum Ziel, Negativerscheinungen im Fußball wie Gewalt und Rechtsextremismus durch sozialpädagogische Jugendarbeit entgegenzuwirken. Träger von Fanprojekten sind vom jeweiligen Fußballverein unabhängige Organisationen.

An der Finanzierung der Fanprojekte sind neben dem Land jeweils auch die Sitzkommunen und der Deutsche Fußball-Bund (DFB) oder die Deutsche Fußball-Liga (DFL) beteiligt. Fanprojekte werden nur gefördert, wenn sie nach den Kriterien des „Nationalen Konzepts Sport und Sicherheit“ (NKSS) arbeiten. Davon ist auch die anteilige Finanzierung der Fanprojekte durch den DFB und die DFL abhängig. Gefördert werden Personal- und Sachkosten, die im Rahmen der Betreuung der Fanszene anfallen. Seit 2013 erfolgt die Gesamtfinanzierung der Fanprojekte durch das Modell der Dreierfinanzierung (DFB/DFL, Land, Kommune im Verhältnis 50 : 25 : 25). Insgesamt flossen den Trägern der Fanprojekte durch die seinerzeit verbundene Erhöhung des Finanzierungsanteils des Fußballs zusätzliche Mittel zu. Diese wurden überwiegend für die Erhöhung des sozialpädagogischen Personals zur Betreuung der Fans eingesetzt.

Bereits seit 2009 werden die beiden Fanprojekte in Karlsruhe und Mannheim/Ludwigshafen unterstützt. Ende 2011 wurde das Fanprojekt Hoffenheim in die Landesförderung aufgenommen. Das Fanprojekt Freiburg wird seit 2013 gefördert, das Fanprojekt Heidenheim seit der Saison 2015/2016 sowie das Fanprojekt Stuttgart seit 2017.

2.1.4 Förderung des sportlichen Gedankens (Kap. 0460 Tit. Gr. 74)

Mit den veranschlagten Mittel werden hauptsächlich Sportgroßveranstaltungen, internationale Sportbegegnungen, Kongresse, Fachtagungen sowie Ehrenpreise gefördert.

2.1.5 Förderung des Sportstättenbaus (Kap. 0460 Tit. Gr. 71 und Tit. Gr. 75)

Vereinssportstättenbau (Kap. 0460 Tit. 893 71)

Im Rahmen der Vereinssportstättenbauförderung werden Ausgaben für den Bau und die Sanierung von Sportanlagen gefördert. Davon betroffen sind auch verbandseigene Schulungsstätten und der Bau von Geschäftsräumen. Für beide Haushaltsjahre sind jeweils 17 Mio. Euro im Sporthaushalt veranschlagt. Darin enthalten sind jeweils 4 Mio. Euro aus dem Sonderprogramm zum Abbau des Antragstaus. Einzelheiten zu den Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Sportförderrichtlinien des Kultusministeriums und den gemeinsamen Festlegungen der drei regionalen Sportbünde hierzu. Insgesamt können jährlich rd. 1.000 Förderanträge von Sportvereinen bewilligt werden.

Kommunaler Sportstättenbau (Kap. 0460 Tit. 883 75)

Zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus ist bei Tit. 883 75 in beiden Haushaltsjahren ein Programmvolumen von jeweils 17 Mio. Euro vorgesehen. Hieraus werden einzelfallbezogene Zuwendungen zur Errichtung und Sanierung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen zur Nutzung durch den Schul- und Vereinssport gewährt. Die Zuwendungen werden nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift „Kommunale Sportstättenbauförderung“ gewährt. Jährlich können rd. 100 Projekte bezuschusst werden.

Zuschüsse für Sportstätten von Privatschulen (Kap. 0460 Tit. 893 75)

Die bei Tit. 893 75 veranschlagten Mittel sind für Zuschüsse für Sporthallen und Sportfreianlagen von Privatschulen bestimmt. Mit dem für 2020 und 2021 vorgesehenen Programmvolumen von jährlich 900.000 Euro kann der Abbau des bestehenden Antragstaus fortgesetzt werden. Festlegungen zu den Fördervoraussetzungen sind in den Sportstättenbauförderungsrichtlinien des Kultusministeriums enthalten. In der Regel können jährlich bis zu fünf Projekte gefördert werden.

2.1.6 Förderung des Schulsports (Kap. 0460 Tit. Gr. 76)

Die veranschlagten Mittel werden hauptsächlich für die Finanzierung von Schulsportwettbewerben (insbesondere Jugend trainiert für Olympia & Paralympics), für das Kooperationsprogramm Freiwilliges Soziales Jahr Sport und Schule sowie für Fördermaßnahmen im Bereich der Integration und Inklusion eingesetzt.

2.1.7 Förderung der Wander- und Rettungsdienstorganisationen (Kap. 0460 Tit. Gr. 77)

Die Wanderorganisationen werden beim Bau, der Einrichtung und Instandhaltung von Wanderheimen sowie bei der Unterhaltung von Wanderwegen durch das Land finanziell unterstützt. Daneben sind auch Mittel zur Förderung der Wanderführer Ausbildung und zur teilweisen Finanzierung der Betriebskosten der Heimat- und Wanderakademie Baden-Württemberg eingeplant.

Zuschüsse zum Bau, zur Einrichtung und zur Instandsetzung von Jugendherbergen kann auch der Landesverband Baden-Württemberg des Deutschen Jugendherbergswerks erhalten. Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt europarechtskonform durch einen Betrauungsakt für gemeinnützige Zwecke.

Die Rettungsdienstorganisationen erhalten Zuwendungen für ihre Einsatzbereitschaft bei Sportveranstaltungen und gegenüber Wanderern, insbesondere für die

Beschaffung der hierfür notwendigen Ausrüstung, für die Aus- und Fortbildung von Betreuern und Rettungsschwimmern sowie für den Bau und die Einrichtung von Schutzhütten, soweit diese Aufwendungen nicht nach dem Rettungsdienstgesetz gefördert werden.

2.1.8 Förderung der Sportschulen (Kap. 0460 Tit. Gr. 79)

Die laufenden Betriebskosten der vier Sportschulen des Landes in Ostfildern-Ruit, Albstadt-Tailfingen, Karlsruhe-Schöneck und Steinbach (Baden-Baden) werden aus Lehrgangs- und Benutzungsgebühren sowie aus Betriebskostenzuschüssen des Landes finanziert. Diese Mittel erlauben es den Sportschulen, ihre unverzichtbaren Schulungsaufgaben im Rahmen der Aus- und Fortbildungsprogramme für Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sowie für sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sport wahrzunehmen. Neben den Aufgaben für den Breiten- und Freizeitsport nehmen die Sportschulen auf dem Gebiet des Leistungssports für bestimmte Sportarten wichtige Funktionen als Landesleistungszentrum oder Landesstützpunkt wahr. Für Investitionen stehen jährlich rd. 3,5 Mio. Euro zur Verfügung; diese Mittel werden für Neubau- und Sanierungsmaßnahmen eingesetzt.

2.2 Handlungsfeld Schulsport

2.2.1 Bedeutung des Schulsports

Der Schulsport orientiert sich mit seinem spezifischen Bildungsauftrag schulstufen- und schulformübergreifend an dem Doppelauftrag zur Entwicklungsförderung durch Bewegung, Spiel und Sport (Erziehung im und durch Sport) und zur Erschließung der Bewegungs-, Spiel- und Sportkultur (Erziehung zum Sport). Das pädagogische Anliegen ist es, den Schülerinnen und Schülern die Freude an der Bewegung sowie die Bedeutung sportlicher Aktivitäten für die eigene Gesundheit zu vermitteln. Bewegung, Spiel und Sport sind für eine gesunde Entwicklung der Kinder und Jugendlichen von großer Bedeutung. Damit leistet der Schulsport einen anerkannten Beitrag zur Bildung und Erziehung sowie insbesondere auch zur Bewegungs- und Gesundheitsförderung aller jungen Menschen.

Der Schulsport fördert die körperliche und motorische Entwicklung. Er bietet aber stets auch soziale, emotionale und kognitive Lern- und Erfahrungsgelegenheiten. Eine besondere Stellung kommt dem Schulsport im Kontext der „Gesundheitsförderung“ und „Prävention“ sowie im Bereich „Bewegung und Lernen“ zu. Zudem wird den Schülerinnen und Schülern über die Vermittlung sportartspezifischer Techniken die Teilnahme an vielen – auch außerschulischen – Sportangeboten ermöglicht.

Insofern ist die Umsetzung einer täglichen Bewegungszeit an sport- und bewegungsfreundlichen Schulen auch weiterhin ein wichtiger Schwerpunkt der aktuellen Schulsportentwicklung. Über den regulären Sportunterricht der Kontingentstundentafel hinaus spielen hier Maßnahmen und Initiativen zur Stärkung des außerunterrichtlichen Schulsports eine wichtige Rolle. Dabei verantwortet die Außenstelle Ludwigsburg des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL, ehemals Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulumusik) gemeinsam mit den an den Regionalstellen angesiedelten Fachteams Sport die Umsetzung sämtlicher beschriebener Programme, Projekte und Wettbewerbe im Schulsport.

Darüber hinaus ist die Außenstelle Ludwigsburg des ZSL als zentrale Lehrkräftefortbildungsakademie für die Planung und Durchführung zentraler Fortbildungen sowie die Steuerung der dezentralen Fortbildungen im Fach Sport zuständig.

Viele Maßnahmen werden partnerschaftlich mit den Sportorganisationen und der Stiftung „Sport in der Schule“ durchgeführt.

2.2.2 Stiftung „Sport in der Schule“

Die Stiftung „Sport in der Schule“ wurde am 4. Dezember 1996 vom Land Baden-Württemberg mit dem Sparkassenverband Baden-Württemberg, der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) Baden-Württemberg, der Handelskette EDEKA und der Kellogg Deutschland GmbH ins Leben gerufen. Inzwischen haben sich weitere Partner wie der Europa-Park angeschlossen. Dadurch ist es der Stiftung „Sport in der Schule“ möglich, im Schulterschluss von Schule und Wirtschaft innovative Ansätze und Konzepte zur Förderung des Schulsports und außerunterrichtlicher Sportaktivitäten zu realisieren.

Zweck der Stiftung ist die Förderung sportpädagogischer Vorhaben im Bereich des außerunterrichtlichen Schulsports in Baden-Württemberg. Insbesondere unterstützt die Stiftung materiell zukunftsweisende Vorhaben, die das verantwortliche Denken und Handeln von Schülerinnen und Schülern entwickeln und die das ehrenamtliche Engagement der Lehrkräfte sowie der Schülerinnen und Schüler stärken. Darüber hinaus kann die Stiftung auch besondere Vorhaben auf sportlicher Ebene unterstützen, wie zum Beispiel fächerübergreifende Initiativen oder Projekte mit inklusiven Ansätzen.

Die Stiftung unterstützt u. a. die Initiativen „Grundschule mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt“, „Weiterführende Schule mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt“, „FSJ Sport und Schule“, „Fit für Lernen und Leben“, „Jugend trainiert für Olympia & Paralympics“, „ScienceKids“ und „Sport- und bewegungsfreundlicher Pausenhof“. Mittlerweile wird das Programm ScienceKids, bei dem seit 2006 Schülerinnen und Schüler durch eigenes Erleben selbst Antworten auf Fragen zu gesunder Ernährung, Bewegung und seelischem Wohlbefinden finden dürfen, an über tausend Schulen in Baden-Württemberg praktiziert. 2019 wurde die Initiative beim Berliner Gesundheitspreis mit dem zweiten Platz prämiert.

Ein vielsprechendes Pilotprojekt der Stiftung ist die Initiative „Schau mal was ich kann!“, bei der Trainerinnen und Trainer aus Leistungssporttragender Vereine gemeinsam mit den Lehrkräften an Grundschulen über einige Wochen Teile des Bewegungs-, Spiel- und Sportunterrichts an Grundschulen mitgestalten.

Die Stiftung ist Herausgeber mehrerer Handreichungen und Broschüren zum Thema Sport und Bewegung im schulischen Kontext, die über den Onlineshop (www.ssids.de) bezogen werden können. Sie betreibt außerdem neben der eigenen Homepage auch die Plattformen www.machmit-bw.de und www.fit-lernen-leben.ssids.de.

2.2.3 Schulsportwettbewerbe

Onlineportal

Auf dem Onlineportal www.machmit-bw.de werden jährlich alle Informationen, Organisationshinweise und Ausschreibungen aller Schulsportwettbewerbe für die Schulen in Baden-Württemberg veröffentlicht.

Für das Schuljahr 2020/2021 ist die Einführung der Onlineanmeldung im Onlineportal für den Schulsportwettbewerb Jugend trainiert für Olympia & Paralympics vorgesehen.

Jugend trainiert für Olympia & Paralympics

Mit der im Jahr 2018 getroffenen Vereinbarung zwischen der Deutschen Schulsportstiftung und dem Deutschen Behindertensportverband wurden die beiden Wettbewerbe Jugend trainiert für Olympia und Jugend trainiert für Paralympics zu einem Schulsportwettbewerb Jugend trainiert für Olympia & Paralympics zusammengeführt.

Der Schulsportwettbewerb Jugend trainiert hat sich seit seiner Gründung 1969 zum größten Schulsportwettbewerb der Welt entwickelt. Jährlich nehmen in Deutschland über 800.000 Schülerinnen und Schüler in 120.000 Mannschaften teil. Das bundesweite Angebot umfasst die Sportarten:

- Badminton
- Basketball
- Beachvolleyball
- Fußball
- Geräteturnen
- Goalball (Förderschwerpunkt Sehen)
- Golf
- Handball
- Hockey
- Judo
- Para-Fußball (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung)
- Para-Leichtathletik (offen für alle Förderschwerpunkte)
- Para-Schwimmen (offen für alle Förderschwerpunkte)
- Para-Skilanglauf (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und Sehen)
- Para-Tischtennis (Förderschwerpunkt körperliche, motorische und geistige Entwicklung)
- Leichtathletik
- Rollstuhlbasketball (Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung)
- Rudern
- Schwimmen
- Ski alpin
- Skilanglauf
- Skisprung
- Tennis
- Tischtennis
- Triathlon
- Volleyball

Eine ständige Aktualisierung der Wettbewerbe durch die Integration von sportfachlichen Neuerungen tragen zur andauernden Attraktivität des Wettbewerbs bei. Es finden jedes Jahr Bundesfinalveranstaltungen im Frühjahr, Herbst und Winter statt.

Zusätzlich werden in Baden-Württemberg die Sportarten Beach-Handball, Fechten, Radsport, Rhythmische Sportgymnastik und Rugby angeboten.

Geplant sind weitere neue Wettkämpfe im Skisprung und die Aufnahme der Sportart Klettern in das landesweite Angebot.

In Baden-Württemberg nehmen jährlich rund 120.000 Schülerinnen und Schüler in über 11.500 Mannschaften an Jugend trainiert teil.

Am 16. Juli 2020 wird es wie 2018 erneut ein gemeinsames Landesfinale mit den Sportarten Beachvolleyball, Beach-Handball, Fußball, Fechten, Judo, Para-Fußball, Para-Leichtathletik, Rhythmische Sportgymnastik und Tennis in Sindelfingen ausgetragen. Es werden rund 1.800 Schülerinnen und Schüler an diesem Tag ihre Landessieger ermitteln.

Grundschulwettbewerb Jugend trainiert Klasse 1 & 2

Seit dem Schuljahr 2016/2017 gibt es für Grundschulen die Möglichkeit der Durchführung eines sportartübergreifenden Wettbewerbs für die Klassen 1 und 2.

Dieser Wettbewerb wurde vom Kultusministerium gemeinsam mit dem ehemaligen Landesinstitut für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik (heute Außenstelle Ludwigsburg des ZSL), Landesbeauftragten des Schulsportwettbewerbs Jugend trainiert und Vertreterinnen und Vertretern von Sportfachverbänden konzipiert. Zudem wurde eine Broschüre zum Wettbewerb erstellt, die den Schulen kostenlos zur Verfügung gestellt wurde. Mit Unterstützung der AOK Baden-Württemberg werden ab dem Schuljahr 2017/2018 unter den teilnehmenden Klassen des Grundschulwettbewerbs Jugend trainiert Klasse 1 & 2 jeweils 15 Materialpakete (Sportgeräte) und in Zusammenarbeit mit der Stiftung „OlympiaNachwuchs“ jeweils bis zu 24 Sporttage mit Beteiligung erfolgreicher Nachwuchs- oder Spitzensportler verlost.

Dieser Wettbewerb wird in den dezentralen Lehrerfortbildungen und im Format FSJ Sport und Schule in einem Modul weiterverbreitet.

Im Schuljahr 2020/2021 wird eine weiterentwickelte Broschüre mit zusätzlichen Übungen und Aufgaben erscheinen.

Rhein-Main-Donau-Schulcup

Der Rhein-Main-Donau-Schulcup wurde von den Kultusministerien der Bundesländer Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Bayern im Rahmen des Schulsportwettbewerbs Jugend trainiert speziell für Hauptschulmannschaften und Teams kleinerer Realschulen und Gymnasien in den Sportarten Schwimmen und Gerätturnen geschaffen. Die Schulen qualifizieren sich dabei in Vorentscheiden auf Kreis- und Regierungsbezirksebene für dieses Finale.

Der Rhein-Main-Donau-Schulcup ermöglicht rund 250 Schülerinnen und Schülern der Wettkampfklasse II und III eine Wettkampferfahrung, die mit dem großen Bundesfinale in Berlin vergleichbar ist.

Erstmals fand der Rhein-Main-Donau-Schulcup 1996 statt. Er wird turnusgemäß jedes dritte Jahr in Baden-Württemberg ausgetragen.

Seit 2017 übernimmt die Stiftung „Sport in der Schule“, im Auftrag des Kultusministeriums, die Gesamtorganisation der Veranstaltungen in Baden-Württemberg.

Im Schuljahr 2019/2020 findet der Rhein-Main-Donau-Schulcup am 17. und 18. Mai in Ulm, 2020/2021 in Rheinland-Pfalz und im darauffolgenden Schuljahr in Bayern statt.

Internationaler Bodensee-Schulcup

Der Internationale Bodensee-Schulcup entstand ebenfalls im Rahmen einer Umstrukturierung des Schulsportwettbewerbs Jugend trainiert.

Seit 1995 treten jährlich rund 500 Hauptschülerinnen und -schüler der Länder und Kantone Bayern, Vorarlberg, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Thurgau und St. Gallen in den Sportarten Leichtathletik und Handball gegeneinander an. Die Schulen qualifizieren sich über Vorrunden für dieses länderübergreifende Finale.

Das internationale Schulsportfestival richtet sich an 12- bis 15-jährige Schülerinnen und Schüler und wird an wechselnden Veranstaltungsorten rund um den Bodensee durchgeführt. Die Gesamtorganisation liegt beim jeweiligen austragenden Land bzw. Kanton. Für Baden-Württemberg übernimmt die Stiftung „Sport in der Schule“ diese Aufgabe.

Der Bodensee-Schulcup findet 2020 vom 24. bis 26. September in Konstanz und 2021 vom 23. bis 25. September in Lindau in Bayern statt.

Landesschulsportfest für Sehbehinderte und Blinde

Zu diesem Landesschulsportfest treffen sich seit 1991 sehbehinderte und blinde Schülerinnen und Schüler der Länder Baden-Württemberg und Bayern alle zwei Jahre zu einem zweitägigen Sportfest. Bei der Ausrichtung wechseln sich die 13 beteiligten Schulen der beiden Länder turnusgemäß ab. Das nächste gemeinsame Landesschulsportfest findet 2021 in Unterschleißheim/Bayern statt. In den Jahren dazwischen wird jeweils ein landesinternes Sportfest ausgerichtet.

Baden-Württembergische Schulschachmeisterschaften

Der Badische und der Württembergische Schachverband führen in Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium seit dem Schuljahr 2008/2009 den Schulschach-Mannschaftswettbewerb durch. Er wird in zehn verschiedenen Wettkampfklassen für die Grundschulen, Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Haupt- und Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen und Gymnasien durchgeführt.

Bundesjugendspiele

Die Bundesjugendspiele werden jährlich für alle Schulen und Vereine ausgeschrieben. Sie werden federführend durch den Ausschuss für die Bundesjugendspiele unter Beteiligung der Kommission Sport der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, des Deutschen Olympischen Sportbundes, der Deutschen Sportjugend, des Deutschen Behindertensportverbandes, der Deutschen Behindertensportjugend, des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, des Deutschen Turner-Bundes sowie des Deutschen Schwimm-Verbandes betreut.

Die Bundesjugendspiele sprechen durch ihren pädagogischen Ansatz, ihre breitensportlich orientierte Ausprägung und ihr differenziertes inhaltliches Angebot in den Bereichen „Wettkampf“, „Wettbewerb“ und „Mehrkampf“ alle Schülerinnen und Schüler entsprechend ihres individuellen Leistungsvermögens an. Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung wird ein auf sie zugeschnittenes Angebot in den Sportarten Leichtathletik, Schwimmen und Gerätturnen zur gleichberechtigten Teilnahme an den Bundesjugendspielen unterbreitet.

2.2.4 Ausbildung von Schülermentorinnen und Schülermentoren

Schülermentorinnen und -mentoren im Bereich Sport

Durch die Schülermentorenausbildungen kann insbesondere das außerschulische Sportangebot sinnvoll erweitert werden. Darüber hinaus erhalten junge Menschen frühzeitig Gelegenheit, sich anspruchsvoll zu engagieren und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen. Gleichzeitig erwerben sie wichtige Erfahrungen für künftige Aufgaben, z. B. für die Übernahme eines Ehrenamtes im Sportverein.

Die Ausbildung zur Schülermentorin bzw. zum Schülermentor Sport richtet sich an Schülerinnen und Schüler, die im jeweils aktuellen Schuljahr mindestens 15 Jahre alt werden.

Die Ausbildung wird von Sportfachverbänden durchgeführt. Im Rahmen dieses Programms ist auch die Ausbildung des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) zum DFB-Juniorcoach angesiedelt.

Weitere Pilotlehrgänge für das Schiedsrichterwesen in den Sportarten Fußball und Handball sind für die Jahre 2020 und 2021 geplant. Ein weiterer Schwerpunkt wird die Verstärkung des Schülermentorenlehrgangs „Nordic“ mit der inhaltlichen Ausrichtung der Sportarten Skilanglauf, Skisprung und Biathlon mit den Skiverbänden sein.

Die Ausbildung zum Schulsportmentor bzw. zur Schulsportmentorin Sekundarstufe I richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Haupt- und Werkrealschulen, der Realschulen und der Gemeinschaftsschulen, die mindestens 13 Jahre alt sind. Die sportartübergreifende Ausbildung wird von den an den Regionalstellen angesiedelten Fachteams Sport durchgeführt. In die Ausbildung ist ein Modul zur interkulturellen Vielfalt integriert.

Im Bereich des Behindertensports wird im Schuljahr 2019/2020 ein Pilotlehrgang mit einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum und Special Olympics Baden-Württemberg für Schülerinnen und Schüler mit geistiger Behinderung durchgeführt.

Schülermentorinnen und -mentoren im Bereich Verkehrserziehung

Bei der Schülermentorenausbildung Verkehr & Mobilität handelt es sich um eine Initiative des Kultusministeriums, des Innenministeriums und der Landesverkehrswacht Baden-Württemberg e. V.

Die Ausbildung erfolgt durch Beauftragte des Kultusministeriums, Referenten der Außenstelle Ludwigsburg des ZSL sowie Beauftragte der Fachverbände und mit der Unterstützung der Verkehrsprävention der Polizei. Die Ausbildung richtet sich an Schülerinnen und Schüler aus den Klassenstufen 6 aller weiterführenden Schulen sowie den Klassenstufen 6 und 7 der Gymnasien. Inhaltlich umfasst die Schülermentorenausbildung in Theorie und Praxis u. a. schulrelevante, verkehrserzieherische Einheiten rund um das Fahrrad, das Bewegungsfeld „Fahren, Rollen, Gleiten“ sowie den öffentlichen Personennahverkehr.

2.2.5 Zusammenarbeit von Schulen mit Sportvereinen

Kooperation Schule-Verein

Das baden-württembergische Kooperationsprogramm Schule-Verein wird seit 1988 erfolgreich flächendeckend durch die Vereine umgesetzt.

Das Programm fördert gemeinsam von Schule und Sportverein durchgeführte und langfristig angelegte Spiel-, Übungs- und Trainingsgruppen in den verschiedensten Sportarten und auf unterschiedlichstem Leistungsniveau. Die Förderhöhe pro Maßnahme beträgt 360 Euro. Bei Kooperationen mit Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und in der Kooperationsmaßnahme zur Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen 460 Euro. Seit dem Schuljahr 2017/2018 werden Kooperationen im Schwimmen mit 460 Euro gefördert. Das flächendeckende Programm wurde verstärkt und profilorientiert ausgerichtet.

Das Kooperationsprogramm umfasst folgende Bereiche:

- leistungssportorientierte Kooperationsmaßnahmen,
- Breitensportorientierte Kooperationsmaßnahmen,
- Kooperationsmaßnahmen Schule-Verein-Tageseinrichtungen für Kinder,
- Berufliche Schule-Verein-Betrieb,
- Kooperationsmaßnahmen zur Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen,
- innovative und integrative Projekte.

Schulen mit Ganztagesbetreuung und Schulen, die ein Profil mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt besitzen bzw. Schulen mit besonderem Förderbedarf im Sport und Maßnahmen, in denen der inklusive Gedanke verfolgt wird, werden vorrangig berücksichtigt.

Im Schuljahr 2018/2019 konnten rd. 4.900 Maßnahmen gefördert werden.

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) Sport und Schule

Das vom Kultusministerium und dem Landessportverband Baden-Württemberg gemeinsam mit Unterstützung der Stiftung „Sport in der Schule“ entwickelte Format „FSJ Sport und Schule“ wurde im Schuljahr 2013/2014 an 46 Standorten erprobt und bis zum Schuljahr 2019/2020 auf insgesamt 175 zusätzliche Stellen ausgebaut. Einsatzstelle der Freiwilligen ist jeweils ein mit Grundschulen kooperierender Sportverein. Freiwillige des Formats FSJ Sport und Schule sind zu 70 Prozent ihrer Arbeitszeit überwiegend im außerunterrichtlichen Schulsport an Grundschulen tätig, beispielsweise im Bereich der Arbeitsgemeinschaften, im Pausensport, bei Spiel- und Sportfesten sowie bei Schulsportwettbewerben, etwa beim Wettbewerb Jugend trainiert für Olympia & Paralympics oder bei den Bundesjugendspielen. Die übrigen 30 Prozent ihrer Arbeitszeit leisten die Freiwilligen im Sportverein. Der reguläre Sportunterricht nach Kontingenzstundentafel

bleibt an den kooperierenden Grundschulen originäre Aufgabe von Lehrkräften. Dort dürfen Freiwillige allenfalls als Unterstützung der Lehrkräfte tätig sein. Seit dem Schuljahr 2016/2017 wird das Projekt als Regelprogramm weitergeführt. Im Schuljahr 2020/2021 wird die Endausbaustufe von 200 Stellen erreicht werden.

Zusammenarbeit mit leistungssporttragenden Sportvereinen

Nach einem zwei Jahre dauernden Prozess wurde das Leistungssportreformkonzept am 28. September 2016 durch den Bundesminister des Innern und den Präsidenten des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) im Sportausschuss des Deutschen Bundestages vorgestellt und auf der Mitgliederversammlung des DOSB am 3. Dezember 2016 in Magdeburg beschlossen. Auch die Länder haben sich im Rahmen der 40. Sportministerkonferenz am 10./11. November 2016 mit dem sog. Eckpunktepapier der Leistungssportreform befasst und die Reformvorstellungen im Grundsatz bestätigt.

Das Konzept enthält u. a. Aussagen über eine gezielte Nachwuchsförderung. Talentsichtungsmaßnahmen sind dort sinnvoll, wo entsprechende leistungssportliche Angebote von Sportvereinen vorhanden sind.

Ein Pilotprojekt, das in Zusammenarbeit mit der Stiftung „Sport in der Schule“ in den Sportarten Gerätturnen, Gewichtheben, Volleyball und Basketball durchgeführt wird, hat gezeigt, dass sich durch die zeitlich begrenzte Präsenz von Trainerrinnen und Trainern leistungssporttragender Sportvereinen an Schulen über einen begrenzten Zeitraum hinweg enorme Sichtungserfolge verzeichnen lassen. Junge Bewegungstalente konnten dadurch eine Sportart entdecken, in denen sie Erfolgserlebnisse sammeln können, und die Förderangebote eines Sportvereins nutzen, der aufgrund seiner leistungssportlichen Ausrichtung Talente in ihrer Entwicklung besonders gut unterstützen kann. In den Jahren 2020 und 2021 ist vorgesehen, dieses Projekt in Abstimmung mit dem Landessportverband Baden-Württemberg unter dem Titel „Schau mal, was ich kann!“ strukturell zu verankern und auf weitere Sportarten zu übertragen.

2.2.6 Inklusion im Schulsport

Inklusiver Sportunterricht

Eltern von Kindern mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot können selbst entscheiden, ob ihr Kind eine allgemein bildende Schule oder ein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besuchen soll. Damit gehört die Gestaltung eines inklusiven Sportunterrichts grundsätzlich zu den Aufgaben aller Sportlehrkräfte im Land. Ziel ist es, Schülerinnen und Schülern mit und ohne Handicap gemeinsame Bewegungserfahrungen zu ermöglichen und ihnen dabei individuell gerecht zu werden. Darüber hinaus sollen auch Begegnungen außerhalb des Unterrichts gefördert werden. Daher spielen außerunterrichtliche Angebote, wie inklusive Sport-Arbeitsgemeinschaften, gemeinsame Sportexkursionen oder Sportfeste eine wichtige Rolle.

Bei der Umsetzung der Inklusion im Sportunterricht unterstützen das Kultusministerium und die Außenstelle Ludwigsburg des ZSL die Sportlehrkräfte mit Fortbildungsangeboten und einer Handreichung.

Inklusionssportfest „WIR SIND EINS“

Im Schuljahr 2016/2017 fand das erste inklusive Sportfest „WIR SIND EINS“ in Böblingen statt. Seither findet dieses Sportfest regelmäßig in Böblingen mit steigender Teilnehmerzahl statt. Inzwischen treten jährlich rund 400 bis 500 Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderung in inklusiven Mannschaften zum sportlichen Wettstreit gegeneinander an. Die Veranstaltung wird vom Sportverein Böblingen, der Stadt Böblingen und dem Fachteam Sport der Regionalstelle Stuttgart veranstaltet. Eine weitere Veranstaltung ist für 2020 in Ludwigsburg geplant.

2.2.7 Sicherheit im Schulsport

Beim Sportunterricht sind besondere Sicherheitsaspekte zu beachten, sowohl bei der Unterrichtsorganisation in Schwimm- und Sporthalle bzw. auf dem Sportplatz als auch beim methodisch-didaktischen Vorgehen bei der Vermittlung von fachpraktischen Inhalten. Bewegung gemeinsam in unterschiedlichsten Räumen impliziert immer auch Aspekte der Gefährdung und Sicherheit. Falsch oder ungenügend ausgeführte Bewegungen oder schlecht aufgebaute Geräte können im Sportunterricht schwerwiegende gesundheitliche Folgen haben. Im Unterricht hat stets die betroffene Lehrkraft die Verantwortung, sachgerechte und pädagogisch begründete Entscheidungen zu treffen und angemessen zu handeln. Sportlehrkräften soll bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung ihres Unterrichts Hilfestellung für einen qualitativ hochwertigen und sicheren Sportunterricht gegeben werden. In Zusammenarbeit mit der Unfallkasse Baden-Württemberg und der Außenstelle Ludwigsburg des ZSL wird eine Internet-Plattform entwickelt, auf der entsprechende Informationen und Hilfestellungen für einen hochwertigen und sicheren Sportunterricht zusammengefasst werden und von den Sportlehrkräften abgerufen werden können.

2.2.8 Schulen mit besonderem Sportprofil

Schulen mit dem Sonderprofil Sport

Um sportlich talentierte Schülerinnen und Schüler optimal fördern zu können, gibt es in Baden-Württemberg Schulen mit dem Sonderprofil Sport.

Im Rahmen dieses Sonderprofils ist Sport ab Klasse 8 Kernfach, wobei auch Sporttheorie unterrichtet und Klassenarbeiten geschrieben werden. In der Kontingenzstundentafel stehen für dieses Profil 12 Stunden zur Verfügung, sodass insgesamt 28 Stunden Sport von Klasse 5 bis 10 unterrichtet werden können.

Auch die Gemeinschaftsschulen können sich ein Sportprofil geben. Für dieses Profil sind nach der Kontingenzstundentafel 8 Stunden vorgesehen, wodurch insgesamt 29 Stunden Sport von Klasse 5 bis 10 unterrichtet werden.

Motorikzentren

Motorikzentren sind Fachschulen für Sozialpädagogik für angehende Erzieherinnen und Erzieher, die

- das Wahlpflichtfach „Sport und Bewegungspädagogik“ und
- den Erwerb einer Übungsleiterlizenz im frühkindlichen Bereich in Kooperation mit einem Sportfachverband

anbieten.

In Baden-Württemberg gibt es derzeit 19 Fachschulen, die als Motorikzentrum anerkannt sind.

An jedes Motorikzentrum ist mindestens eine Tageseinrichtung für Kinder angegliedert, die sich ein bewegungsfreundliches Profil gibt. In Anlehnung an das Zertifikat „Grundschule mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt“ haben die Motorikzentren die Möglichkeit, jährlich an bis zu fünf Tageseinrichtungen für Kinder im Umfeld ihrer Schule das Zertifikat „Kita mit sport- und bewegungserzieherischem Schwerpunkt“ (KSB) zu vergeben. Es ist geplant, das KSB-Zertifikat neu zu konzipieren.

Die Motorikzentren werden von der Außenstelle Ludwigsburg des ZSL betreut. Jährlich finden mehrere Fortbildungen im Bereich der Bewegungserziehung für die Erzieherinnen und Erzieher im Umkreis der Motorikzentren statt.

2.3 Handlungsfeld Leistungssport

2.3.1 Duale Karriere

„Duale Karriere“ bedeutet die Vereinbarkeit von Leistungssport mit einer schulischen oder beruflichen Ausbildung. Auf dem Weg in die nationale und internationale Spitze besteht in vielen Sportarten immer weniger Zeit für einen üblichen Ablauf der Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung bzw. für die Ausübung eines Berufs, der keine flexiblen Arbeitszeiten zulässt. Zu berücksichtigen sind dabei die enorme Leistungsentwicklung und Leistungsdichte im Spitzensport sowie der weiter steigende Trainingsaufwand in allen Phasen des langfristigen Leistungsaufbaus. Eine duale Karriere kann erfolgreich vor allem dann realisiert werden, wenn sie langfristig geplant wird und die Rahmenbedingungen in den Schulen, Hochschulen, Ausbildungs- und Anstellungsbetrieben möglichst verbindlich auf die Anforderungen des Spitzensports ausgerichtet werden.

Eine wichtige Unterstützungsfunktion für Nachwuchsleistungs- und Spitzensportlerinnen und -sportler haben in diesem Zusammenhang die Laufbahnberater der Olympiastützpunkte.

2.3.2 Elite- und Partnerschulen

Die Eliteschulen des Sports, Partnerschulen der Olympiastützpunkte und Eliteschulen des Fußballs ermöglichen besondere Lösungen zur Vereinbarkeit von Schule und Leistungssport wie beispielsweise die Durchführung von Schulzeitstreckungen für Athletinnen und Athleten mit Bundeskaderstatus oder Bundeskaderperspektive. Die Einrichtung von Elite- und Partnerschulen orientiert sich auch weiterhin an der räumlichen Verteilung der Standorte, an denen Nachwuchsleistungssport betrieben wird und an denen damit eine ausreichende Zahl an Kaderathletinnen und Kaderathleten anzutreffen ist.

Aktuell besuchen rund 650 Bundes- und Landeskaderathletinnen und -athleten Elite- oder Partnerschulen. Diese erhalten in jedem Schuljahr zusätzliche Ressourcen für die pädagogische Betreuung dieser Athletinnen und Athleten.

2.3.3 Beschäftigung von Spitzensportlerinnen und -sportlern in der Landesverwaltung

Das Kultusministerium hat sich seit 2015 intensiv mit der Vereinbarkeit einer Spitzensportkarriere mit einer Ausbildung bzw. Beschäftigung in der Landesverwaltung befasst und dabei insbesondere die Beratung der Spitzensportlerinnen und -sportler in den Blick genommen. Eine interministerielle Arbeitsgruppe kam zu dem Ergebnis, dass die meisten Ausbildungsgänge und Berufsfelder in der Landesverwaltung mit Blick auf ihre spezifischen Anforderungen und Rahmenbedingungen spitzensportkompatibel sind. Die bereits bestehenden dienst- und arbeitszeitrechtlichen Regelungen (z. B. Freistellungs- und Beurlaubungsmöglichkeiten, Teilzeitarbeit, Telearbeit etc.) ermöglichen ein hohes Maß an zeitlicher Flexibilität, sodass in der Regel eine duale Karriere eingeschlagen werden kann.

Mit dem organisierten Sport wurde vereinbart, dass die berufliche Erstorientierung der Athletinnen und Athleten durch die Laufbahnberater der Olympiastützpunkte erfolgt. Eine vertiefte Beratung wird, soweit erforderlich, durch die jeweils betroffenen Ministerien vorgenommen. Das Kultusministerium übernimmt eine Scharnierfunktion gegenüber den Olympiastützpunkten in der Vermittlung der entsprechenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Ministerien.

2.3.4 Trainingsortnahe Einstellung von Spitzensportlerinnen und -sportlern in den Schuldienst

Das Kultusministerium kann bis zu fünf Stellen für Lehrkräfte an Spitzensportlerinnen und -sportlern vergeben, die über eine vollständige Lehramtsausbildung verfügen. Das Einstellungsverfahren für diese Spitzensportlerinnen und -sportlern dient der trainingsortnahen Einstellung für eine bessere Vereinbarkeit von Beruf

und Leistungssport. Diese Form der Einstellung ist aktiven Sportlerinnen und Sportlern vorbehalten, die sich aktuell als geförderte Nationalkaderathletinnen und -athleten auf internationale Meisterschaften wie Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympische Spiele vorbereiten.

Die Details zur Verfahrensweise sind in der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Einstellung von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern geregelt.

2.4 Handlungsfeld Outdoor-Sport

2.4.1 Sport und Umwelt

Sport und Naturschutz haben gleichermaßen einen hohen Stellenwert in der Gesellschaft. Viele Sporttreibende bewegen sich gerne in freier Natur. Das Kultusministerium unterstützt den organisierten Sport in seinen Bemühungen, die Aktiven von einer naturverträglichen und nachhaltigen Sportausübung zu überzeugen. In Zusammenarbeit mit Partnern aus dem Natur- und Umweltschutz wurden hierzu entsprechende Ansätze entwickelt. Es stehen Gesamtkonzeptionen für einzelne Outdoor-Sportarten sowie Informationsmaterialien zur Verfügung. Der Wassersport bildet hierbei einen der Schwerpunkte. Veröffentlicht wurden eine Broschüre zum Wassersport und Naturschutz am Bodensee sowie Faltblätter zur Situation an Rhein und Neckar. Daneben gibt es auch Informationen für einen naturschonenden Kletter-, Rad-, Pferde-, Ski- und Luftsport.

In der Kommission Sport und Umwelt des Landessportverbandes Baden-Württemberg hat das Kultusministerium einen Sitz. In dieser Kommission sind Vertreter der Sportbünde sowie ein Wissenschaftler vertreten. Dort werden aktuelle Sport- und Umweltthemen bearbeitet.

2.4.2 Onlineplattform

Die Plattform www.natursport-bw.de ist ein sportartübergreifendes Portal zum Thema „Natursport und Umwelt in Baden-Württemberg“. Es befasst sich mit der nachhaltigen Ausübung von Natursportarten und wird laufend um neue Themen erweitert.

Im Themenkomplex Klettersport wird Basiswissen über Felsbiotope und naturverträgliches Klettern vermittelt. Alle Akteure und Beteiligten, die sich mit dem Themenfeld Sport und Natur auseinandersetzen, erhalten ergänzende Informationen zur DVD „Klettern und Naturschutz“. Die Inhalte der DVD werden nach und nach bis zum Schuljahr 2019/2020 durch drei aktualisierte Videoclips ersetzt und zum Download bereitgestellt. Bisher sind zwei Videoclips unter den Titeln „Draußen Klettern ist anders“ und „Draußen gemeinsam – Klettern und Naturschutz im oberen Donautal“ erschienen.

Praxisnahe Informationen gibt es zu den Themen „Klettern als Schulsport“, „Klettergebiete und landesweite Kletterregelung“. Ergänzt werden die Seiten durch Beiträge zur Umweltbildung und Aspekte des nachhaltigen Sporttreibens.

Der Themenkomplex Wassersport bietet Informationen zu den Gewässern Bodensee, Rhein und Neckar. Diese werden durch weitere für den Wassersport interessante Gewässer in Baden-Württemberg ergänzt. Inhaltlich geht es um die Sportarten Tauchen, Rudern und Kanu.

Der Flugsport ist mit den Sportarten Drachen- und Gleitschirmfliegen vertreten.

Der Themenkomplex Radsport liefert in erster Linie Informationen zum naturverträglichen Mountainbiking und zum Bike Pool.

Der Skisport in Baden-Württemberg befasst sich hauptsächlich mit dem nordischen Skisport und liefert Informationen zur Schwäbischen Alb und zum Schwarzwald.

3. Sportförderung außerhalb des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

3.1 Förderung des Sports mit von Drogen abhängigen und gefährdeten jungen Gefangenen (Epl. 05, Kap. 0508, Tit. Gr. 73)

Auch in den Jahren 2020 und 2021 soll das bewährte Projekt zusammen mit der Württembergischen und der Badischen Sportjugend in vier baden-württembergischen Justizvollzugsanstalten durchgeführt werden. Hierfür stehen den Justizvollzugsanstalten ca. 100.000 Euro zur Verfügung. Die von den Sportjugenden eingestellten Sportlehrkräfte sollen in den Justizvollzugsanstalten Adelsheim, Ravensburg, Schwäbisch Gmünd und Rottweil (Außenstelle Oberndorf) den von Drogen gefährdeten Jugendlichen neue Körpererfahrungen vermitteln und sie zur Aufnahme einer Therapie ermutigen. In der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd sollen vor allem von Drogen gefährdete und abhängige weibliche Jugendliche über Sport aktiviert und für eine Therapie oder für eine Berufsausbildung vorbereitet werden.

3.2 Förderung der Luftfahrt (Epl. 13, Kap.1303, Tit. 685 71)

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Verkehr wird bei Kap. 1303 der Baden-Württembergische Luftfahrtverband e. V. (BWLTV) gefördert. Der Förderbetrag belief sich im Haushaltsjahr 2019 auf 40.000 Euro für laufende Zwecke (Aus- und Fortbildung Fluglehrer, Förderung der Jugendarbeit, Prüfung von Luftfahrtgerät).

3.3 Hochschulsport (Epl. 14)

Das seit jeher verfolgte Ziel, die Studierenden in hohem Maße am Sport zu beteiligen, bleibt unverändert bestehen. Eine entsprechende Beteiligung hängt im Wesentlichen von der Attraktivität der Sportangebote und vom persönlichen Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Hochschulen wie der einzelnen Studierenden ab, ist aber gleichzeitig auch nur in dem Umfang möglich, in dem die finanziellen Mittel hierzu zur Verfügung gestellt werden können.

In den Haushalten der Universitäten (Kap. 1410 ff.) werden in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 jeweils rund 1,2 Mio. Euro für den Hochschulsport bereitgestellt. Die Mittel sind entsprechend bei Tit. 429 01 und Tit. 547 01 bzw. bei Tit. 682 01 veranschlagt.

Im Bereich der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Kap. 1440 ff.) und Pädagogischen Hochschulen (Kap. 1426 ff.) werden wie in den Vorjahren insgesamt jährlich rund 300.000 Euro für den Hochschulsport bereitgestellt. Auch die übrigen Hochschulen unterstützen die Sportförderung. Die Mittel für den Sport sind jedoch nicht mehr gesondert ausgewiesen, sondern in den in Tit. Gr. 71 ausgewiesenen Aufwendungen für Forschung und Lehre enthalten.

3.4 Spitzensportförderung der Polizei in Baden-Württemberg

Die Ausgaben für die Spitzensportförderung ab 2017 werden aus den Haushaltsmitteln für den laufenden Betrieb des Polizeipräsidiums Einsatz beglichen.

Spitzensportlerinnen und Spitzensportler sollen die Möglichkeit bekommen, bei der Polizei einen Ausbildungsplatz zu erhalten, der sich mit ihrem Hochleistungssport vereinbaren lässt. In der Richtlinie des Innenministeriums zur Förderung des Spitzensports bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg wurde festgelegt, dass jährlich bis zu zehn Einstellungen von Spitzensportlerinnen und Spitzensportlern erfolgen können und die Gesamtzahl der Förderplätze auf 50 Plätze begrenzt ist. Seit Einstellungsbeginn am 1. September 2015 wurden insgesamt 23 Spitzensportlerinnen und Spitzensportler eingestellt, davon sieben Spitzensportlerinnen und neun Spitzensportler für die Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst und zwei Spitzensportler für die Ausbildung zum gehobenen Polizeivollzugsdienst. Zusätzlich wurden 2016 zwei Spitzensportlerinnen, 2017 ein

Spitzensportler, 2019 eine Spitzensportlerin und ein Spitzensportler, die bereits ihre Ausbildungen abgeschlossen hatten, in das Förderprogramm der Polizei aufgenommen. Aktuell befinden sich von den insgesamt 23 Spitzensportlerinnen und Spitzensportler noch 19 im Förderprogramm.

3.5 Partnerbetriebe des Spitzensports

Die Initiative „Partnerbetrieb des Spitzensports“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und des Landessportverbands Baden-Württemberg ist eine wichtige Maßnahme zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Ausbildung, Beruf und Spitzensport. Ziel ist es, die baden-württembergischen Unternehmen noch stärker dafür zu gewinnen, Ausbildungs- und Arbeitsplätze für Athletinnen und Athleten bereitzustellen. Betriebe, die sich hier engagieren, werden mit der Auszeichnung „Partnerbetrieb des Spitzensports“ gewürdigt und sollen als positive Beispiele zur Nachahmung anregen. Die Sportlerinnen und Sportler müssen einem Bundeskader oder einem deutschen Nationalteam – auch des Behindertensports – angehören.

Seit dem Start der Initiative im Jahr 2010 wurden jeweils im Rahmen einer Auszeichnungsfeier insgesamt rund 80 Unternehmen, und kommunale Arbeitgeber sowie Verbände und Vereine geehrt. Kooperationspartner der Initiative sind neben dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport die baden-württembergischen Industrie- und Handelskammern sowie die baden-württembergischen Handwerkskammern, der Landesverband der Freien Berufe Baden-Württemberg, die Landesvereinigung baden-württembergischer Arbeitgeberverbände, die kommunalen Landesverbände sowie die Olympiastützpunkte des Landes. Im Jahr 2019 wurden zuletzt 16 Betriebe und kommunale Arbeitgeber als Partnerbetriebe ausgezeichnet. Die Laufbahnberater der Olympiastützpunkte unterstützen Unternehmen sowie Athletinnen und Athleten in allen Fragen rund um die Initiative. Weitere Informationen zur Initiative finden sich auf der Internetseite: www.partnerbetrieb-sport.de. Die Initiative „Partnerbetrieb des Spitzensports“ hat sich bewährt und wird weitergeführt.

II. Planungen und Perspektiven

Umsetzung der Bildungsplanreform 2016 und neues Sportabitur ab dem Abiturjahrgang 2023

Eine Zentrale Projektgruppe für die Oberstufe erarbeitet seit dem Schuljahr 2018/2019 Fortbildungskonzepte zu den neuen Bildungsplänen.

Im Schuljahr 2022/2023 findet erstmals die Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler statt, die durchgängig nach den neuen Bildungsplänen unterrichtet wurden. Die neuen Bildungspläne erfordern eine Anpassung der schriftlichen und fachpraktischen Abiturprüfung im Fach Sport. Um die inhaltlichen Vorgaben für die schriftliche und fachpraktische Prüfung zu erarbeiten, wurde im Schuljahr 2017/2018 eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des Kultusministeriums eingerichtet. Der Arbeitsgruppe gehören Vertreterinnen und Vertreter des Kultusministeriums, der Regierungspräsidien und des ehemaligen Landesinstituts für Schulsport, Schulkunst und Schulmusik an. Sie hat seither ein neues Modell für das Sportabitur entwickelt und Basispapiere für inhaltsbezogene Kompetenzen erstellt. In den Jahren 2020 und 2021 werden ein Leitfaden „Abitur im Fach Sport ab 2023“ erarbeitet, die Durchführungsbestimmungen zum Sportabitur angepasst und vergleichbare Anforderungsprofile in den Sportarten gesetzt. Zudem soll das neue Sportabitur durch Fortbildungen implementiert werden.

Schwimmen

Im Schuljahr 2018/2019 wurde eine Erhebung zum Schwimmunterricht an baden-württembergischen Grundschulen durchgeführt. Dabei wurden Daten zur Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler am Ende der Schwimmausbil-

derung der Primarstufe, zur Qualifikation der unterrichtenden Lehrkräfte und zu den Rahmenbedingungen von Schwimmunterricht in der Grundschule erhoben. Anhand einer verlässlichen Datengrundlage und Analyse der Ausgangssituation soll eine qualitative Weiterentwicklung des Schwimmunterrichts gezielt angegangen werden.

Modul „Sport und Bewegung in der Grundschule“

Zahlreiche Studien belegen, dass sich Kinder und Jugendliche immer weniger bewegen. Deshalb wurden im Schuljahr 2018/2019, verteilt auf die vier Regierungsbezirke in Baden-Württemberg, insgesamt neun Veranstaltungen zur Sensibilisierung neuer Grundschulleitungen für Sport und Bewegung im Rahmen ihrer Einführungsqualifizierung durchgeführt. Ziel ist es, Sport und Bewegung an den Grundschulen verstärkt zu fördern.

In den Veranstaltungen wurden den Schulleitungen Argumente zur Förderung von Sport und Bewegung in Form von neuesten wissenschaftlichen Studien an die Hand gegeben. Ziel ist es, alle am Schulleben Beteiligten von der Notwendigkeit eines verstärkten Bewegungsangebots zu überzeugen. Zudem erhielten die Schulleitungen bei den Veranstaltungen Tipps, wie sie Bewegung und Sport im Rahmen der Schulentwicklung als Leitprinzip der Schule etablieren können. Am Ende der jeweiligen Veranstaltung konnten die Schulleitungen, die für sie zuständigen Regionalteams Sport persönlich kennenlernen und erste Fragen und Anliegen klären.

Zur Veranstaltung wurde ein Reader erstellt, der alle Inhalte des Vortrags und Links zu weiterführenden Informationen enthält. Dieser ist frei zugänglich und kann unter <http://www.lis-in-bw.de/Lde/Startseite> heruntergeladen werden.

Das Modul „Sport und Bewegung in der Grundschule“ soll als Regelveranstaltung bei der Einführungsqualifizierung neuer Grundschulleitungen etabliert werden (die Zuständigkeit liegt zukünftig am ZSL). Zudem ist geplant, auch für weiterführende Schulen ein entsprechendes Modul zu entwickeln, um auch dort Sport und Bewegung zu fördern.

Leistungssportreform

Ende 2014 haben der Bundesminister des Innern und der Präsident des Deutschen Olympischen Sportbundes die gemeinsame Entscheidung getroffen, die Spitzensportförderung zu reformieren (vgl. 2.2.6 Zusammenarbeit mit hochleistungssportlich ausgerichteten Sportvereinen). Dieser Entscheidung vorausgegangen war eine sich bei den Olympischen Spielen spätestens seit 2008 in Peking, zuletzt aber auch im Wintersport bei den Olympischen Spielen in Sotschi 2014, abzeichnende Linie einer kontinuierlich geringeren bzw. sich verstetigenden Medailenzahl. Diese Entwicklung galt es zu hinterfragen und war Anlass, die Spitzensportförderung und die Spitzensportstrukturen neu zu konzeptionieren.

Kern des neuen Konzepts ist, Athletinnen und Athleten mit entsprechender Perspektive künftig zielgerichteter in den Fokus zu nehmen und sie durch die Schaffung bestmöglicher Voraussetzungen und Rahmenbedingungen in ihrer Motivation, einen Podiumsplatz zu erreichen, zu unterstützen. Das Eckpunktepapier sieht in diesem Sinne u. a. die Einführung einer neuen potenzialorientierten Fördersystematik, eine Neuausrichtung und Konzentration der Kaderstruktur, eine effizientere Stützpunktstruktur und eine Neuausrichtung der Olympiastützpunkte vor.

Im Fokus der Reform steht auch eine neue Fördersystematik mit dem Leitgedanken des sog. Verursacherprinzips, wonach der Bund für den Spitzensport zuständig ist, die Zuständigkeit für den Nachwuchsleistungssport bei den Ländern liegt. Die Finanzierung der Olympiastützpunkte, die Trainingsstättenförderung, die Finanzierung der neuen hauptamtlichen Bundesstützpunktleiter, die Häuser der Athleten und die Finanzierungsbeteiligung der Länder für den Nachwuchsleistungssport am Institut für angewandte Trainingswissenschaften (IAT) in Leipzig ist mittlerweile über eine entsprechende Bund-Länder-Vereinigung geregelt.

In den Jahren ab 2020 gilt es, in Abstimmung zwischen DOSB, den Landessportbünden, dem Bund und den Ländern ein Verfahren für die Auswahl von Forschungsprojekten des IAT sowie den Themenkomplex „mischfinanzierte Trainer“

zu bearbeiten, der außerhalb der Finanzierungsvereinbarung in einem gesonderten Verfahren erörtert und fortentwickelt werden soll. Zudem soll das bestehende Modell zur Finanzierung der Olympiastützpunkte weiterentwickelt werden.

Sportmedizinische Betreuung von Landeskadern

Der „Struktur- und Funktionsplan für die Sportmedizin in Baden-Württemberg“ regelt die sportmedizinische Betreuung von Landeskaderathletinnen und -athleten durch die vier Untersuchungsstellen an den Universitätskliniken in Ulm, Freiburg, Stuttgart/Tübingen und Heidelberg. Die Betreuung umfasst insbesondere eine jährliche internistische und orthopädische Sporttauglichkeitsuntersuchung, wodurch die gesundheitlichen Risiken im Leistungssport minimiert werden sollen, die vor allem im Auftreten von Überlastungsreaktionen und Verletzungen des Halte- und Bewegungsapparates sowie in unerkannten Herz-Kreislauf-Erkrankungen liegen können.

Der Plan wurde im Jahr 2017 fortgeschrieben. Dabei wurden drei zentrale Maßnahmen neu aufgenommen:

1. Die jährlichen Sporttauglichkeitsuntersuchungen werden an allen vier Standorten nach vorgegebenen Leitlinien durchgeführt. Diese sollen insbesondere dahingehend aktualisiert werden, dass Maßnahmen der Dopingprävention und ethische Aspekte der Arztrolle aufgenommen werden.
2. Innerhalb von fünf Jahren soll ein Dokumentationssystem für die sportmedizinische Betreuung von Landeskaderathleten außerhalb der Ambulanzen entwickelt werden. Dadurch erhöht sich einerseits die Transparenz innerhalb der medizinischen Teams, andererseits können die Klinika dadurch ihrer Dienstaufsicht gegenüber ihren Mitarbeitern besser nachkommen.
3. Innerhalb von zwei Jahren soll von einer Gruppe unabhängiger Experten ein Konzept zur Begutachtung von Forschungsprojekten hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den besonderen Aufgaben der sportmedizinischen Untersuchungsstellen erarbeitet werden. Danach wird dauerhaft eine Expertengruppe eingerichtet, die fortlaufend geplante Forschungsvorhaben der Unikliniken in Ulm, Stuttgart/Tübingen, Heidelberg und Freiburg begutachtet und ggfs. ein verbindliches Veto einlegen kann. Damit soll ausgeschlossen werden, dass die Untersuchungsstellen, die Landeskaderathleten betreuen, dopingnahe Forschung betreiben.

Insbesondere die Arbeit der Expertengruppe zur Erarbeitung des Konzepts einer zukünftigen Begutachtung von Forschungsprojekten an den sportmedizinischen Untersuchungsstellen ist in der Zwischenzeit weit fortgeschritten und wird in absehbarer Zeit in eine erste Erprobungsphase übergehen.

Sportler Ehrungen

Das Kultusministerium würdigt jedes Jahr erfolgreiche Breiten- bzw. Leistungssportlerinnen und -sportler aus Baden-Württemberg mit nachfolgenden Veranstaltungen:

- Ehrung der Absolventinnen und Absolventen des Deutschen Sportabzeichens mit hoher Wiederholungszahl;
- Ehrung der Medaillengewinnerinnen und -gewinner bei Welt- und Europameisterschaften in den sog. Seniorenklassen;
- Ehrung der beim Bundesfinale Jugend trainiert für Olympia & Paralympics, dem Bodensee-Schulcup und dem Rhein-Main-Donau-Schulcup erfolgreichen Schulmannschaften.

Ab 2020 werden die Veranstaltungsformate bei den Absolventinnen und Absolventen des Deutschen Sportabzeichens und den Medaillengewinnerinnen und -gewinner bei Welt- und Europameisterschaften in den sog. Seniorenklassen verändert. Es wird jeweils eine zentrale Ehrung durch das Land an wechselnden Orten geben. Zusätzlich entwickeln die drei Landessportbünde eigene Formate für die

beiden Ehrungen und führen diese durch. Dabei wird der Teilnehmerkreis für die beiden zentralen Ehrungen verringert und das Format der Veranstaltungen verändert.

Die Ehrung der beim Bundesfinale Jugend trainiert für Olympia & Paralympics dem Bodensee-Schulcup und dem Rhein-Main-Donau-Schulcup erfolgreichen Schulmannschaften findet seit 2017 im Europapark in Rust statt.

Internationales

Das Kultusministerium beabsichtigt, die bisher gepflegten Kontakte und Sportaustauschprogramme mit seinen Partnerregionen und -ländern zu pflegen und zu festigen. In den Jahren 2020 und 2021 stehen insbesondere die Internationale Bodenseekonferenz und der internationale Sportaustausch im Rahmen der „Vier Motoren für Europa“ im Fokus.

Internationale Bodenseekonferenz

Aufgrund des Stellenwerts des Sports im Raum der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK) wurde die IBK-Kommission „Gesundheit und Soziales“ beauftragt, den Einbezug des Sports in die IBK zu prüfen. In der Folge fand am 14. Juni 2016 die konstituierende Sitzung einer AG „Bewegung und Sport“ der Kommission „Gesundheit und Soziales“ statt. Die AG wird gemeinsam vom Land Baden-Württemberg und den Kantonen St. Gallen und Appenzell-Ausserrhodens geleitet. Nachdem die Grundsätze der AG erarbeitet wurden, wurden im ersten Quartal 2018 in einem partizipativen Prozess gemeinsam mit den Verantwortlichen der Sportorganisationen die Handlungsfelder der AG konkretisiert. In der Folge ist in den Jahren 2020 und 2021 eine Vernetzung Schulsportverantwortlicher, die Organisation eines Parlamentarierturniers und die Prüfung der Umsetzbarkeit einer großen gemeinsamen Sportveranstaltung rund um den Bodensee geplant.

III. Aufgliederung der Mittel des 27. Landessportplans Baden-Württemberg 2020/2021

Vorbemerkung:

Im Landessportplan sind die Freiwilligkeitsleistungen des Landes Baden-Württemberg für die Förderung des Sports ausgewiesen.

1. Aufgliederung der Haushaltsansätze nach Einzelplänen

Einzelplan	Bezeichnung	Im Staatshaushaltsplan	Im 27. Landessportplan sind vorgesehen		
		sind veranschlagt	für		
		für 2019	2020	2021	
		Euro	Euro	Euro	Euro
04	Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	108.384.200	103.778.200	103.978.200	
05	Ministerium der Justiz und für Europa	100.000	100.000	100.000	
12	Allgemeine Finanzverwaltung	0	6.000	6.000	
13	Ministerium für Verkehr	40.000	40.000	40.000	
14	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1.540.000	1.540.000	1.540.000	
	zusammen	110.064.200	105.464.200	105.664.200	

2. Förderung außerhalb des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Ministerium der Justiz und für Europa (Kap. 0546)

	2019	2020	2021
	Euro	Euro	Euro
TG 73 Für das Projekt im Strafvollzug "Sport mit von Drogen abhängigen und gefährdeten jungen Gefangenen" werden als Teilbetrag verwendet ca.	100.000	100.000	100.000

Allgemeine Finanzverwaltung (Kap. 1212)

	2019	2020	2021
Titel	Euro	Euro	Euro
919 10 Zuführung an den Versorgungsfonds des Landes Baden-Württemberg	0	6.000	6.000

Ministerium für Verkehr (Kap. 1303)

	2019	2020	2021
Titel	Euro	Euro	Euro
685 71 Zuschüsse für laufende Zwecke an den Baden-Württembergischen Luftfahrtverband e.V.	40.000	40.000	40.000

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Kap. 1410 ff.)

	2019	2020	2021
diverse	Euro	Euro	Euro
Einzel- titel Allgemeiner Hochschulsport und studentischer Wettkampfsport an den Hochschulen (Teilbeträge, keine ausdrückliche Zweckbindung für sportliche Zwecke)	1.500.000	1.500.000	1.500.000
Kap. 1469 TG 77 Archiv des Instituts für Sportgeschichte	40.000	40.000	40.000

IV. Auszug aus dem Einzelplan 04 des Ministeriums für Kultur, Jugend und Sport (Kapitel 0460 – Sportförderung)

Ministerium für Kultur, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2019 2018 2017 a) b) c)	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------

Vorbemerkung:

Den Bewilligungen aus den bei Kap. 0460 veranschlagten Mitteln werden die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und die nachstehenden oder die an ihre Stelle tretenden Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt:

- a) für Zuschüsse des Landes zur Sportförderung (Tit. 893 71) die Sportförderungsrichtlinien des Kultusministeriums vom 10. April 2017 (Amtsblatt K.u.U. S. 88);
- b) für Zuschüsse des Landes zur Förderung des Baus von kommunalen Sporthallen und Sportfreianlagen (Tit. 883 75) die Verwaltungsvorschrift "Kommunale Sportstättenbauförderung" des Kultusministeriums vom 25. März 2014 (Amtsblatt K.u.U. S. 83),
- c) für Zuschüsse des Landes zur Förderung des Baus von Sporthallen und Sportfreianlagen von Privatschulen (Tit. 893 75) die Sportstättenbauförderungsrichtlinien des Kultusministeriums vom 06. November 2001 (Amtsblatt K.u.U. S. 387);
- d) für Zuschüsse des Landes zur Förderung des Wanderwesens und der Rettungsdienste (TG 77) die Richtlinien des Kultusministeriums für die Förderung der Wander- und Rettungsdienstorganisationen vom 10. Juli 2002 (Amtsblatt K.u.U. S. 314), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 05. November 2013 (Amtsblatt K.u.U. S. 120).

Veranschlagt sind:	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR
1. Mittel aus dem Wettmittelfonds	59.089,2	59.089,2
2. Allgemeine Deckungsmittel	27.686,4	27.886,4
3. Mittel aus dem Kommunalen Investitionsfonds	17.000,0	17.000,0
zus.	103.775,6	103.975,6

Solidarpakt Sport

Die Landesregierung hat aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Sports und zur Sicherung der finanziellen Grundlagen den seit 2007 bestehenden Solidarpakt Sport mit dem Landessportverband Baden-Württemberg für den Zeitraum 2017 bis 2021 fortgeschrieben. Dem Sport wird dadurch, vorbehaltlich der erforderlichen Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers, weiterhin eine verlässliche Förderung zugesichert. Auf der Grundlage des 2016 erreichten bereinigten Fördervolumens von **69,6242 Mio. EUR** wird der Solidarpakt um kumulativ **38,0 Mio. EUR** erhöht. Außerhalb der kumulativen Erhöhung des Fördervolumens des Solidarpakts werden weitere Handlungsfelder des Sports (Erhöhung der Zuschüsse für nebenberufliche Übungsleiter an Turn- und Sportvereinen, Sonderprogramm zum Abbau des Antragsstaus im Vereinssportstättenbau, Sanierung verbandseigener Schulungsstätten) mit kumulativ **49,5 Mio. EUR** gestärkt.

Für die einzelnen Haushaltsjahre ergeben sich folgende Fördersummen (ohne Mittel aus dem Kommunalen Investitionsfonds) aus der Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Landessportverband vom 11. November 2015:

	Erhöhung des Fördervolumens des Solidarpakts	Erhöhung für die weiteren Handlungsfelder	Summe (69,6242 Mio. EUR zzgl. Erhöhung)
2017:	7,4 Mio. EUR	9,7 Mio. EUR	86,7242 Mio. EUR
2018:	7,4 Mio. EUR	9,8 Mio. EUR	86,8242 Mio. EUR
2019:	7,6 Mio. EUR	11,0 Mio. EUR	88,2242 Mio. EUR
2020:	7,7 Mio. EUR	9,5 Mio. EUR	86,8242 Mio. EUR
2021:	7,9 Mio. EUR	9,5 Mio. EUR	87,0242 Mio. EUR
	38,0 Mio. EUR	49,5 Mio. EUR	

Mittel für Dokumentationsaufgaben des Instituts für Sportgeschichte in Höhe von 40,0 Tsd. EUR sind seit 2017 bei Kap. 1469 TG 77 veranschlagt. Für die Finanzierung der Beihilfe und der Versorgung von einer halben Stelle der Bes. Gr. A 12 (ausgebracht in Kap. 0401) in der Tit. Gr. 78 sind 2,6 Tsd. EUR in Kap. 0402 Tit. 441 01 und 6,0 Tsd. EUR im Kap. 1212 Tit. 919 10 veranschlagt. Sie sind Gegenstand des Solidarpakts.

Hinzu kommen die im Rahmen des Solidarpakts Sport III bei Tit. 883 75 veranschlagten Mittel aus dem Kommunalen Investitionsfonds in Höhe von jährlich 17 Mio. EUR. Die Dotation unterliegt dem Verfahren nach § 34 Abs. 3 FAG zur Verteilung des Kommunalen Investitionsfonds.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2019 2018 2017	a) b) c)	Betrag für 2020	Betrag für 2021
			Tsd. EUR			Tsd. EUR	Tsd. EUR

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 49	322	Vermischte Einnahmen	5,1	a)		5,1	5,1
			34,6	b)			
			0,0	c)			
Zwischensumme Verwaltungseinnahmen			5,1	a)		5,1	5,1

Titelgruppen

71		Einnahmen für Zwecke des Breiten- und Freizeitsports					
282 71	322	Zuschüsse und Zuweisungen Dritter	0,0	a)		0,0	0,0
			0,0	b)			
			0,0	c)			

Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 71 – Ausgaben –.

Summe Titelgruppe 71	0,0	a)	0,0	0,0
-----------------------------	-----	----	-----	-----

72		Zuweisungen des Bundes für Trainingszentren					
331 72	322	Zuweisungen des Bundes für Trainingszentren	0,0	a)		0,0	0,0
			759,4	b)			
			901,9	c)			

Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 72 – Ausgaben –.

Summe Titelgruppe 72	0,0	a)	0,0	0,0
-----------------------------	-----	----	-----	-----

74		Förderung des sportlichen Gedankens					
119 74	322	Einnahmen aus Veröffentlichungen	0,0	a)		0,0	0,0
			0,0	b)			
			0,0	c)			

Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 74 – Ausgaben –.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport**0460 Sportförderung**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2019 2018 2017 a) b) c)	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
282 74	322	Zuschüsse und Zuweisungen Dritter	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 74 – Ausgaben –.						
Summe Titelgruppe 74			0,0	a)	0,0	0,0
76		Einnahmen zur Förderung des Schulsports				
119 76	129	Einnahmen aus Veröffentlichungen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 76 – Ausgaben –.						
282 76	129	Zuschüsse und Zuweisungen Dritter	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 76 – Ausgaben –.						
Summe Titelgruppe 76			0,0	a)	0,0	0,0
77		Zuweisungen des Bundes für Jugendherbergen				
331 77	321	Zuweisungen des Bundes für Jugendherbergen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 77 – Ausgaben –.						
Summe Titelgruppe 77			0,0	a)	0,0	0,0
Gesamteinnahmen			5,1	a)	5,1	5,1

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport**0460 Sportförderung**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2019 2018 2017 a) b) c)	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------

Ausgaben**Ausgaben für Investitionen**

883 07	322	Förderung überregional bedeutsamer Sportstätten	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
		Ein Ausgaberesert in Höhe von 11,0 Mio. EUR steht bis 2022 zur Verfügung.				

Erläuterung: Der Ministerrat beschloss am 13.11.2007, der Stadt Karlsruhe einen Landeszuschuss in Höhe von 11,0 Mio. EUR für den Umbau des Wildparkstadions in eine reine Fußballarena zu gewähren.

Zwischensumme Ausgaben für Investitionen	0,0	a)	0,0	0,0
---	-----	----	-----	-----

Titelgruppen

Außer bei Titelgruppe 75 sind innerhalb der Titelgruppen die Gruppentitel gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterung: Die Verteilung des Wettmittelfonds und die Aufteilung auf die Titelgruppen 71, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 79 und 97 sind im Vorheft zum StHPL (vgl. Übersicht "Wettmittelfonds") dargestellt.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2019 2018 2017 a) b) c)	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------

71 Förderung des Breiten- und Freizeitsports

Die Mittel sind übertragbar.
Tit. Gr. 71, 72, 76 und 79 sind gegenseitig deckungsfähig.
Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei
Tit. 282 71.
Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei
Tit. Gr. 73 zulässig.

Erläuterung: Veranschlagt sind:	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR
1. Mittel aus dem Wettmittelfonds	37.833,0	37.833,0
2. Allgemeine Deckungsmittel	17.879,6	17.879,6
zus.	55.730,6	55.730,6

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon abzudecken aus Haushaltsmitteln				
		2020	2021	2022	2023	2024
bis 2018	7.000,0	6.000,0	1.000,0	-	-	-
2019	18.000,0	12.000,0	5.000,0	1.000,0	-	-
2020	18.000,0	-	12.000,0	5.000,0	1.000,0	-
2021	18.000,0	-	-	12.000,0	5.000,0	1.000,0
zus.	61.000,0	18.000,0	18.000,0	18.000,0	6.000,0	1.000,0

Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR
1. Haushaltsmittel	55.730,6	55.730,6
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	18.000,0	18.000,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	18.000,0	18.000,0
Programmvolumen:	55.730,6	55.730,6

684 71	322	Zuschüsse für laufende Zwecke	36.660,6	a)	36.660,6	36.660,6
			36.762,1	b)		
			36.688,2	c)		

Die Erläuterung Ziffer 1 ist verbindlich. Mehrausgaben zu Lasten anderer Zwecke sind zulässig.

Verpflichtungsermächtigung	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR
Davon zur Zahlung fällig im	3.000,0	3.000,0
Haushaltsjahr 2021bis zu	3.000,0	0,0
Haushaltsjahr 2022bis zu	0,0	3.000,0

Erläuterung:

Veranschlagt sind:	Tsd. EUR
1. Zuschüsse für nebenberufliche Übungsleiter an Turn- und Sportvereinen	16.700,0
2. Zuschüsse zur Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung von Übungsleitern sowie Trainern und Führungskräften	7.600,0
3. Zuschüsse für Kooperationsmaßnahmen zwischen Schulen/Kindergärten und Sportvereinen	1.500,0
4. Zuschüsse für Vorhaben der Sportjugend	150,0
5. Zuschüsse für Sport- und Fachverbände	6.900,0
6. Zuschüsse für Integration und Inklusion	700,0
7. Zuschüsse für besondere Förderungsmaßnahmen für Behinderte	300,0
8. Zuschüsse für soziale Zwecke (Prämien für Sportunfall- und Sporthaftpflichtversicherungen, Aufwendungen für Sportunfallfürsorge, sportärztliche Betreuung usw.)	2.810,6
zus.	36.660,6

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport**0460 Sportförderung**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2019 2018 2017 a) b) c)	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
893 71	322	Zuschüsse zum Bau von Vereinssportanlagen und zur Beschaffung von Sportgeräten	19.070,0 18.542,1 18.482,5	a) b) c)	19.070,0	19.070,0
		Investitionszuschüsse an verbandseigene Schulungsstätten sind auch aus Tit. 893 79 zulässig.				
			2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR		
		Verpflichtungsermächtigung	15.000,0	15.000,0		
		Davon zur Zahlung fällig im				
		Haushaltsjahr 2021bis zu	9.000,0	0,0		
		Haushaltsjahr 2022bis zu	5.000,0	9.000,0		
		Haushaltsjahr 2023bis zu	1.000,0	5.000,0		
		Haushaltsjahr 2024bis zu	0,0	1.000,0		
		Erläuterung:				
		Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 72 - Ausgaben.				
		<u>Veranschlagt sind:</u>		<u>Tsd. EUR</u>		
		1. Zuschüsse zum Bau und zur Sanierung von Vereinssportanlagen und verbandseigener Schulungsstätten		17.070,0		
		2. Zuschüsse für die Beschaffung von Sportgeräten		2.000,0		
		zus.		19.070,0		
		Summe Titelgruppe 71		55.730,6 a)	55.730,6	55.730,6
72		Förderung des Leistungssports				
		Die Mittel sind übertragbar.				
		Tit. Gr. 72, 71, 76 und 79 sind gegenseitig deckungsfähig.				
		Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 331 72.				
		Aus den Mitteln der Tit. 883 72 und 893 72 sind Bewilligungen auch für Zwecke der Tit. 893 71 und Tit. 893 79 zulässig.				
		Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. Gr. 73 zulässig.				
		Erläuterung:				
		<u>Veranschlagt sind:</u>		<u>2020 Tsd. EUR</u>	<u>2021 Tsd. EUR</u>	
		1. Mittel aus dem Wettmittelfonds		12.523,1	12.523,1	
		2. Allgemeine Deckungsmittel		3.693,3	3.693,3	
		zus.		16.216,4	16.216,4	
547 72	322	Sachaufwand	0,0 3,9 0,1	a) b) c)	0,0	0,0
633 72	322	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für laufende Zwecke des Leistungssports	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll 2019 Ist 2018 Ist 2017 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
684 72	322	Zuschüsse für laufende Zwecke des Leistungssports	13.516,4 14.127,8 12.871,8	a) b) c)	13.516,4	13.516,4

Erläuterung:Die Mittel werden insbesondere verwendet für: Tsd. EUR

Zuschüsse für

1. die besondere Förderung sportlich begabter Jugendlicher im Rahmen der Talentsuche und Talentförderung, sächliche Kosten der Trainingsveranstaltungen, Trainerreisekosten und für die physiotherapeutische Betreuung von Leistungssportlern	2.650,0
2. die Vergütung des hauptamtlichen Leistungssportpersonals (u.a. Landestrainer, Bundesstützpunktleiter, Leistungssportkoordinatoren)	6.800,0
3. die Fortbildung der Landestrainer und physiotherapeutischen Betreuer	20,0
4. Folgekosten der Landesleistungszentren (ohne Sportschulen), ausgewählter Stützpunkte und Internate	610,0
5. Folgekosten der Olympiastützpunkte (Betriebskosten, Trainermischfinanzierung, integrierte Trainingszentren, Häuser der Athleten, Projekte)	1.911,4
6. die sportärztliche Betreuung auf der Grundlage des Struktur- und Funktionsplans für die Sportmedizin	1.010,0
7. Stützunterricht zum Ausgleich trainingsbedingter schulischer Minderleistungen	20,0
8. Maßnahmen zur Dopingprävention	100,0
9. Projekte im Bereich des Nachwuchsleistungssports am Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT)	195,0
10. Maßnahmen zur Förderung des Spitzensports	200,0
zus.	13.516,4

883 72	322	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Schaffung von Trainingszentren u. dgl.	1.000,0 1.685,0 1.366,6	a) b) c)	1.000,0	1.000,0
--------	-----	--	-------------------------------	----------------	---------	---------

	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	450,0	450,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2021bis zu	300,0	0,0
Haushaltsjahr 2022bis zu	150,0	300,0
Haushaltsjahr 2023bis zu	0,0	150,0

Erläuterung: Veranschlagt sind Zuweisungen und Zuschüsse insbesondere zur Schaffung von Trainingszentren (Bau, Einrichtung und Ausstattung von Konditionsräumen, Stützpunkten, Bundes- und Landesleistungszentren sowie Beschaffung von Sportgeräten für den Leistungssport).

	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:		
1. Haushaltsmittel	1.000,0	1.000,0
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	450,0	450,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	450,0	450,0
Programmvolumen:	1.000,0	1.000,0

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2019 2018 2017 a) b) c)	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------

893 72	322	Zuschüsse an sonstige Träger für die Schaffung von Trainingszentren u. dgl.	1.000,0 360,4 590,0	a) b) c)	1.000,0	1.000,0
--------	-----	---	---------------------------	----------------	---------	---------

	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	400,0	400,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2021bis zu	300,0	0,0
Haushaltsjahr 2022bis zu	100,0	300,0
Haushaltsjahr 2023bis zu	0,0	100,0

Erläuterung: Veranschlagt sind Zuweisungen und Zuschüsse insbesondere zur Schaffung von Trainingszentren (Bau, Einrichtung und Ausstattung von Konditionsräumen, Stützpunkten, Bundes- und Landesleistungszentren sowie Beschaffung von Sportgeräten für den Leistungssport).

	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:		
1. Haushaltsmittel	1.000,0	1.000,0
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	400,0	400,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	400,0	400,0
Programmvolumen:	1.000,0	1.000,0

981 72	890	Bezügeersatz der für Belange des Sports freigestellten Lehrkräfte	700,0 643,7 579,1	a) b) c)	700,0	700,0
--------	-----	---	-------------------------	----------------	-------	-------

Erläuterung: Verrechnet wird der anteilmäßige Ersatz der Bezüge der mit einem Teil ihrer Wochenstunden für Belange des Sports freigestellten Sportlehrerinnen und Sportlehrer (vgl. Erläuterungen zu Kap. 0436 Tit. 381 01 und Kap. 0405, 0408, 0410, 0416, 0418 und 0420 Tit. 422 01 und 428 01).

Summe Titelgruppe 72	16.216,4	a)	16.216,4	16.216,4
-----------------------------	----------	----	----------	----------

73 Förderung von Fanprojekten

Die Mittel sind übertragbar.
Einsparungen können für Mehrausgaben bei
Tit. Gr. 71, 72, 76, 77 und 79 verwendet werden.

Erläuterung: Die Mittel sind bestimmt für die Bezuschussung von Personal- und Sachkosten von Fanprojekten.

633 73	321	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
--------	-----	---	-------------------	----------------	-----	-----

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2019 2018 2017 a) b) c)	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
684 73	321	Zuschüsse an sonstige Träger	400,0 265,1 339,9	a) b) c)	400,0	400,0
Summe Titelgruppe 73			400,0	a)	400,0	400,0
74		Förderung des sportlichen Gedankens durch die Landesregierung				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. Gr. 74. Tit. Gr. 74 und 76 sind gegenseitig deckungsfähig.				
		Erläuterung: Die Ansätze sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen.				
429 74	129	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
547 74	322	Sachaufwand	100,0 90,7 73,5	a) b) c)	100,0	100,0
633 74	322	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	100,0 1,0 1,0	a) b) c)	100,0	100,0
			2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR		
		Verpflichtungsermächtigung	100,0	100,0		
		Davon zur Zahlung fällig im				
		Haushaltsjahr 2021bis zu	50,0	0,0		
		Haushaltsjahr 2022bis zu	50,0	50,0		
		Haushaltsjahr 2023bis zu	0,0	50,0		
684 74	322	Sonstige Zuschüsse	1.860,0 495,1 250,7	a) b) c)	360,0	360,0
			2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR		
		Verpflichtungsermächtigung	300,0	300,0		
		Davon zur Zahlung fällig im				
		Haushaltsjahr 2021bis zu	150,0	0,0		
		Haushaltsjahr 2022bis zu	150,0	150,0		
		Haushaltsjahr 2023bis zu	0,0	150,0		
Summe Titelgruppe 74			2.060,0	a)	560,0	560,0

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport**0460 Sportförderung**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2019 2018 2017	a) b) c)	Betrag für 2020	Betrag für 2021
			Tsd. EUR			Tsd. EUR	Tsd. EUR

75 Förderung des Baus von Sporthallen u. Sportplätzen

Die Mittel sind übertragbar.

883 75	322	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	20.200,0	a)	17.000,0	17.000,0
			13.820,2	b)		
			11.537,2	c)		

	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	12.000,0	12.000,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2021bis zu	8.000,0	0,0
Haushaltsjahr 2022bis zu	4.000,0	8.000,0
Haushaltsjahr 2023bis zu	0,0	4.000,0

Erläuterung: Veranschlagt sind Zuschüsse zur Förderung des kommunalen Sportstättenbaus. Die Mittel sind in voller Höhe dem Kommunalen Investitionsfonds entnommen; vgl. Übersicht im Vorheft über die Leistungen des Landes an die Gemeinden (Gemeindeverbände) des Staatshaushaltsplans 2020/21 (Abschnitt II Ziff. 1.2).

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon abzudecken aus Haushaltsmitteln			
		2020	2021	2022	2023
bis 2018	4.000,0	4.000,0			
2019	12.000,0	8.000,0	4.000,0		
2020	12.000,0		8.000,0	4.000,0	
2021	12.000,0			8.000,0	4.000,0
zus.		12.000,0	12.000,0	12.000,0	4.000,0

Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:	2020	2021
	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1. Haushaltsmittel	17.000,0	17.000,0
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	12.000,0	12.000,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	12.000,0	12.000,0
Programmvolumen:	17.000,0	17.000,0

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2019 2018 2017	a) b) c)	Betrag für 2020	Betrag für 2021
			Tsd. EUR			Tsd. EUR	Tsd. EUR

893 75	322	Zuschüsse an sonstige Träger	900,0	a)		900,0	900,0
			416,0	b)			
			958,0	c)			

	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	600,0	600,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2021bis zu	600,0	0,0
Haushaltsjahr 2022bis zu	0,0	600,0

Erläuterung:

Veranschlagt sind:	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR
1. Mittel aus dem Wettmittelfonds	102,3	102,3
2. Allgemeine Deckungsmittel	797,7	797,7
zus.	900,0	900,0

Veranschlagt sind Zuschüsse an staatlich genehmigte Privatschulen für den Bau und die Errichtung von Turn- und Sporthallen und Sportfreianlagen.

Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR
1. Haushaltsmittel	900,0	900,0
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	600,0	600,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	600,0	600,0
Programmvolumen:	900,0	900,0

Summe Titelgruppe 75 21.100,0 a) 17.900,0 17.900,0

76 Förderung des Schulsports

Die Mittel sind übertragbar.
Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. Gr. 76.
Tit. Gr. 76 und 74 sind gegenseitig deckungsfähig.
Tit. Gr. 76, 71, 72 und 79 sind gegenseitig deckungsfähig.
Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. Gr. 73 zulässig.

Erläuterung:	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR
Veranschlagt sind:		
1. Mittel aus dem Wettmittelfonds	1.052,1	1.052,1
2. Allgemeine Deckungsmittel	1.528,8	1.728,8
zus.	2.580,9	2.780,9

Die Mittel werden verwendet für:	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR
1. das Wettkampfprogramm der Schulen (JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA)	850,0	850,0
2. Schülermentoren (Sport, Verkehr und Mobilität)	105,0	105,0
3. Schulsportveranstaltungen	20,0	20,0
4. Inklusion und Integration durch Sport	450,0	450,0
5. FSJ Sport und Schule	1.050,0	1.250,0
6. Zusammenarbeit mit leistungsorientierten Vereinen	100,0	100,0
7. Sonstige Belange des Schulsports und die Förderung des Schullandheimverbands Baden-Württemberg	5,9	5,9
	2.580,9	2.780,9

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2019 2018 2017 a) b) c)	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
429 76	129	Personalaufwand für das Wettkampfprogramm der Schulen und sonstige Belange des Schulsports	170,0 155,5 160,1	a) b) c)	170,0	170,0
547 76	129	Sachaufwand für das Wettkampfprogramm der Schulen und sonstige Belange des Schulsports	1.200,0 965,8 921,5	a) b) c)	1.200,0	1.200,0
633 76	129	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
684 76	129	Sonstige Zuschüsse	1.210,9 947,5 460,0	a) b) c)	1.210,9	1.410,9
Erläuterung: 2021 - 200,0 Tsd. EUR mehr für das Format FSJ Sport und Schule.						
893 76	129	Zuschüsse für die Beschaffung von Sportgeräten	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
Summe Titelgruppe 76			2.580,9	a)	2.580,9	2.780,9

77 Förderung der Wander- und Rettungsdienstorganisationen

Die Mittel sind übertragbar.
Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Mehreinnahmen bei Tit. 331 77.
Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. Gr. 73 zulässig.

Erläuterung:	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR
Veranschlagt sind:		
1. Mittel aus dem Wettmittelfonds	2.799,3	2.799,3
2. Allgemeine Deckungsmittel	800,0	800,0
zus.	3.599,3	3.599,3

Veranschlagt sind Zuschüsse für Wanderorganisationen, den Landesverband des Deutschen Jugendherbergswerks in Baden-Württemberg und Rettungsdienstorganisationen.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2019 2018 2017 a) b) c)	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------

547 77	321	Sachaufwand		1,0 a) 0,0 b) 0,0 c)	1,0	1,0
--------	-----	-------------	--	----------------------------	-----	-----

684 77	321	Zuschüsse für laufende Zwecke		620,0 a) 567,5 b) 577,1 c)	650,0	650,0
--------	-----	-------------------------------	--	----------------------------------	-------	-------

Erläuterung:

2020 und 2021 - 30,0 Tsd. EUR mehr zur Förderung der Rettungsdienste für ihren Einsatz bei Sportveranstaltungen.

893 77	321	Zuschüsse an sonstige Träger		2.878,3 a) 2.533,1 b) 2.421,6 c)	2.948,3	2.948,3
--------	-----	------------------------------	--	--	---------	---------

	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	1.300,0	1.300,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2021bis zu	1.000,0	0,0
Haushaltsjahr 2022bis zu	300,0	1.000,0
Haushaltsjahr 2023bis zu	0,0	300,0

Erläuterung:

2020 und 2021 - 70,0 Tsd. EUR mehr für Investitionsfördermaßnahmen (Wanderheime, Wanderwege, Jugendherbergen).

	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:		
1. Haushaltsmittel	2.948,3	2.948,3
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	1.300,0	1.300,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	1.300,0	1.300,0
Programmvolumen:	2.948,3	2.948,3

Summe Titelgruppe 77		3.499,3 a)	3.599,3	3.599,3
-----------------------------	--	------------	---------	---------

78 Verwaltung der Mittel aus Reinerträgen der staatlichen Wetten und Lotterien

Die Mittel sind übertragbar.

Erläuterung:

Die Ansätze sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen.

Aus den Mitteln werden 4 Bedienstete vergütet, die mit der Verwaltung der Mittel bei Kap. 0460 beschäftigt sind. Diese Bediensteten werden auf folgenden Stellen anderer Kapitel des Staatshaushaltsplans geführt:

Kap.	Bes.Gr./Verg.Gr.	TVL
0305	E 8	1
	E 2-5	1
0401	A 13	1
	A 12	0,5
	E 11	0,5
	zus.	4

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport**0460 Sportförderung**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2019 2018 2017 a) b) c)	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
422 78	322	Bezüge und Nebenleistungen der Beamten	61,7 60,9 57,0	a) b) c)	93,2	93,8
Erläuterung: Erhöhung des Ansatzes aufgrund einer Umwandlung einer 0,5 Stelle E 11 in eine 0,5 Stelle A 12.						
427 78	322	Sonstige Beschäftigungsentgelte	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
Erläuterung: Für Urlaubs- und Krankheitsvertretungen sowie Aushilfen.						
428 78	322	Entgelte der Arbeitnehmer (Beschäftigten)	166,3 149,1 160,3	a) b) c)	126,2	125,6
Erläuterung: Reduzierung des Ansatzes aufgrund einer Umwandlung einer 0,5 Stelle E 11 in eine 0,5 Stelle A 12. Die Reduzierung umfasst auch Beträge für Versorgung und Beihilfe.						
459 78	322	Sonstiger Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
547 78	322	Sachaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	0,0
Erläuterung: Für die Sachkosten, die bei der Verwaltung der Mittel bei Kap. 0460 anfallen.						
Summe Titelgruppe 78			228,0	a)	219,4	219,4

79 Förderung der Sportschulen

Die Mittel sind übertragbar.
Tit. Gr. 79, 71, 72 und 76 sind gegenseitig deckungsfähig.
Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei
Tit. Gr. 73 zulässig.

Erläuterung:	2020	2021
Veranschlagt sind:	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1. Mittel aus dem Wettmittelfonds	4.000,0	4.000,0
2. Allgemeine Deckungsmittel	2.569,0	2.569,0
zus.	6.569,0	6.569,0

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport**0460 Sportförderung**

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2019 2018 2017 a) b) c)	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------

684 79	322	Zuschüsse für laufende Zwecke	3.100,0 4.500,5 3.725,1	a) b) c)	3.100,0	3.100,0
--------	-----	-------------------------------	-------------------------------	----------------	---------	---------

Erläuterung: Die Mittel werden verwendet für Zuschüsse zum Betrieb der Sport-
schulen Nellingen-Ruit, Schöneck, Steinbach und Albstadt.

893 79	322	Zuschüsse an sonstige Träger	3.469,0 3.683,8 1.540,0	a) b) c)	3.469,0	3.469,0
--------	-----	------------------------------	-------------------------------	----------------	---------	---------

Investitionszuschüsse an verbandseigene Schulungsstätten
sind auch aus Tit. 893 71 zulässig.

	2020 Tsd. EUR	2021 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	1.000,0	1.000,0
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2021bis zu	650,0	0,0
Haushaltsjahr 2022bis zu	300,0	650,0
Haushaltsjahr 2023bis zu	50,0	300,0
Haushaltsjahr 2024bis zu	0,0	50,0

Erläuterung: Vgl. Vermerke bei Tit.Gr. 72 – Ausgaben –.
Mit den Mitteln werden Investitionen in weitere Verbesserungs- und Sanierungs-
maßnahmen der Sportschulen Nellingen-Ruit, Schöneck, Steinbach und Albstadt
sowie verbandseigenen Schulungsstätten gefördert.

Summe Titelgruppe 79	6.569,0	a)	6.569,0	6.569,0
Gesamtausgaben	108.384,2	a)	103.775,6	103.975,6

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

0460 Sportförderung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2019 2018 2017 a) b) c)	Betrag für 2020 Tsd. EUR	Betrag für 2021 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	--	-----------------------------------	-----------------------------------

Abschluss Kapitel 0460

Verwaltungseinnahmen	5,1	a)	5,1	5,1
Gesamteinnahmen	5,1	a)	5,1	5,1
Personalausgaben	398,0	a)	389,4	389,4
Sächliche Verwaltungsausgaben	1.301,0	a)	1.301,0	1.301,0
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	57.467,9	a)	55.997,9	56.197,9
Ausgaben für Investitionen	48.517,3	a)	45.387,3	45.387,3
Besondere Finanzierungsausgaben	700,0	a)	700,0	700,0
Gesamtausgaben	108.384,2	a)	103.775,6	103.975,6
Kapitel 0460 Zuschuss	108.379,1	a)	103.770,5	103.970,5